

# Kammer Forum

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln

## Aus dem Inhalt:

### Editorial

*(Peter Blumenthal)* 1

### Aufsatz

Schweigepflicht und Auskunftspflicht –  
oder die enttäuschte Rechtsschutz-  
versicherung *(Johannes Latz)* 3

### Kammernachrichten

Hochkarätiger Internationaler Juristen-  
kongress unter Beteiligung der RAK Köln  
*(Dr. Guido Plassmeier)* 9

Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ in Israel  
*(Markus Jentgens)* 10

### Ausbildung

Berufsbildungsbericht 2015 17

### Rechtsprechung

BGH  
Fahrlässiger Verstoß gegen § 12 BORA  
möglich 29

BGH  
Keine Nennung einer Wirtschaftsjuristin  
auf Briefbogen 31

# Opern- und Festspielreisen

FÜR DIE LESER VOM KAMMER FORUM



## BAYREUTH

Richard-Wagner-Festspiele 2016

**Lassen Sie sich vom ganz großen Zauber der Bayreuther Festspiele berauschen!  
Ohne Wartezeit die weltberühmten Festspiele genießen!**

**25.07.2016 – 28.08.2016**

„Parsifal“ – Neuinszenierung von Uwe Eric Laufenberg – Dirigent: Andris Nelsons,  
Klaus Florian Vogt als Parsifal

„Tristan und Isolde“ – Inszenierung von Katharina Wagner – Dirigent: Christian Thielemann,  
Stephen Gould als Tristan + Petra Lang als Isolde

Ring des Nibelungen – Inszenierung von Frank Castorl – Dirigent: Marek Janowski

„Fliegender Holländer“ – Inszenierung von Jan Philipp Gloger – Dirigent: Axel Kober

**Bayreuth ab € 995,-\* mit 2 Übernachtungen / 1 Aufführung mit Parkettkarten!**

2 Übernachtungen im Doppelzimmer im Golfhotel Fahrenbach, 1 Festspielaufführung (Parsifal, Tristan, Fliegender Holländer), Kategorie B 6 (seitliches Parkett), Flasche Champagner/Obstkorb am Anreisetag im Zimmer/Suite, Einführungsvortrag in die Aufführung, Transfers Hotel – Festspielhaus – Hotel, Speisen / Getränke vor dem Transfer und Buffet/Getränke nach der Aufführung.

\*) € 995,- pro Person im Doppelzimmer.

Gegen Aufpreis die Platzkategorien: A1, A 2, A 3, Loge + Balkon sowie diverse Pakete/Aufführungskombinationen buchbar. Rundum-Betreuung zum Thema Wagner. **Extra für Kammer Forum:** Bei Buchung einer Bayreuth-Festspielreise, 3-Gang-Dinner/Getränke am Anreisetag!

### Weitere Opern- und Festspielreisen

Beste Eintrittskarten – First- Class und Luxushotel – Alle Aufführungen buchbar! Keine Gruppenreisen!  
Mailand – Teatro alla Scala / Venedig – Teatro La Fenice / Moskau – Bolschoi / St. Petersburg – Mariinski  
Dresden – Semperoper / Staatsoper in München – Berlin – Wien / Opernfestspiele in Verona – Pesaro –  
Macerata – Torre del Lago – Salzburg. **Neu ab Mai 2016 buchbar: Elbphilharmonie Hamburg!**

**Informationen und Detailauschreibungen über die kostenfreie Telefon-Hotline:**

**0800 – 4058405 anfordern!**



Classic Highlights  
Reisen GmbH · Kirchstraße 2  
D-51702 Bergneustadt

[www.classic-highlights.de](http://www.classic-highlights.de)

Tel.: 02261-4058440  
Fax: 02261-4058444  
[info@classic-highlights.de](mailto:info@classic-highlights.de)

Musik und Reisen auf hohem Niveau – Reisen ohne Gruppenzwang.

Liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen,

im vergangenen Jahr hat die Rechtsanwaltskammer Köln nur einen leichten Mitgliederzuwachs zu verzeichnen. 12.816 Mitglieder zählen wir als weiterhin fünftgrößte Kammer in Deutschland. Dies lag insbesondere daran, dass wir gerade zum Jahresende eine deutlich höhere Zahl als sonst üblich an Zulassungsrückgaben hatten, die Anzahl der neuen Mitglieder ist dagegen nahezu gleich geblieben. Die Ursache dafür war vielleicht auch der Wunsch, sich nicht mehr mit den neuen technischen Herausforderungen des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) zu befassen, auch wenn das beA ja wie bekannt erst im Laufe des Jahres 2016 an den Start gehen wird. Trotz der Verschiebung des Starts kann ich allen Kolleginnen und Kollegen nur empfehlen, sich inhaltlich weiterhin mit dem beA zu befassen, gerade auch was die organisatorischen Fragen in den Kanzleien betrifft.

In einem Verfahren, das mittlerweile in der Versicherungsbranche für Aufsehen sorgt, hat der Bundesgerichtshof in einem Klageverfahren der Rechtsanwaltskammer Köln (s. Seite 13) entschieden, dass es einen Verstoß gegen das RDG darstellt, wenn ein Versicherungsmakler im Auftrage eines Versicherers Schadenregulierungspflichten gegenüber seinen Kunden, also eines Versicherungsnehmers übernimmt. Nach der Auswertung der noch nicht vorliegenden schriftlichen Urteilsgründe werden wir sehen, welche Auswirkungen diese Entscheidung haben wird.

Am 1.1.2016 ist nunmehr das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte nach einem raschen Schlussspurt des Gesetzgebers in Kraft getreten. Zum Redaktionsschluss lagen uns schon über 250 Zulassungsanträge als Syndikusrechts-

anwalt vor, meist bei schon bestehender Rechtsanwaltszulassung.

Der Gesamtvorstand der RAK Köln und insbesondere unsere Zulassungsabteilung haben sich intensiv mit dem Gesetz und seiner Umsetzung befasst. Die ersten positiven Voten sind im Rahmen der vorgeschriebenen Anhörung an die Deutsche Rentenversicherung Bund gegangen, in einigen Fällen hat die DRV uns mitgeteilt, sie sehe keine Bedenken. Daher konnten wir bis Anfang März in sechs Fällen bereits Zulassungsbescheide versenden.



In anderen Fällen vertritt die DRV aus arbeitsrechtlicher Sicht unserer Meinung nach unzutreffende Auffassungen, gerade was die Ergänzung des Arbeitsvertrags betrifft. Wir werden mit Spannung beobachten, ob und in welchen Fällen sie gegen unsere Entscheidung klagen wird. Sorge bereitet uns, dass sehr viele Antragsteller uns ihre Syndikustätigkeit bei ihrem Arbeitgeber unter Verstoß gegen die Vorschrift des § 56 Abs. 3 BRAO bisher nicht angezeigt hatten. Dies führt zu deutlich mehr Arbeit bei den Zulassungen und verzögert auch das Verwaltungsverfahren. Der Kammervorstand fordert alle Kolleginnen und Kollegen, die eine Tätigkeit neben ihrer freien Anwaltszulassung aus-

üben, auf, zu kontrollieren, ob sie uns diese Tätigkeit mitgeteilt haben.

Im Übrigen hat der Vorstand der RAK Köln in seiner Sitzung vom 23.1.2016 ausführlich über die Frage der Zulassungspflicht von in Unternehmen tätigen Anwälten beraten. Der Vorstand ist der Ansicht, dass bei Kolleginnen und Kollegen, die anwaltlich in einem Unternehmen beschäftigt sind, wir die Tätigkeit kennen und eine gültige Befreiung vorliegt, keine berufsrechtliche Pflicht zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt besteht. Wir vertreten die Auffassung, dass die Kollegen nach der Gesetzesbegründung Bestandsschutz genießen.

Über die ersten Erfahrungen mit dem neuen Zulassungsverfahren werden wir im nächsten Heft berichten.

Erlauben Sie mir auch schon einen Blick in den Herbst: Vom 13.9. bis zum 16.9.2016 findet in Essen der 71. Deutsche Juristentag mit sehr interessanten Themen statt (s. Seite 12). Die Kammer wird hierzu im Frühsommer zusammen mit dem OLG Köln und dem djt zu einer Auftaktveranstaltung einladen, zum einen um die Themen vorzustellen, aber auch um ein Thema bereits aufzugreifen und zu diskutieren. Wir werden Sie hierzu rechtzeitig einladen. Ich bitte im Übrigen zu überlegen selbst an diesem in unserer Nähe stattfindenden Juristentag teilzunehmen, nicht zuletzt, um eine starke Anwaltschaft zu zeigen.

Mit freundlichen kollegialen  
Grüßen  
Ihr

Peter Blumenthal  
Präsident

	Seite		Seite
<hr/>			
<b>Editorial</b>		Hinweise zur Durchführung der praktischen Studienzeit für Jurastudenten	13
<i>(Peter Blumenthal)</i>	1	Neuberufung des Vorprüfungsausschusses Vergaberecht	16
<hr/>			
<b>Aufsatz</b>		<b>Ausbildung</b>	
Schweigepflicht und Auskunftspflicht – oder die enttäuschte Rechtsschutzversicherung <i>(Johannes Latz)</i>	3	Berufsbildungsbericht 2015	17
Beschluss des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Köln vom 7.11.2015	5	Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten	21
Kammerversammlung 2016	5	<hr/>	
<hr/>			
<b>Kammernachrichten</b>		<b>Rechtsprechung</b>	
Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Köln 2016	6	BGH	
Tätigkeitsbericht des Amtsgerichts 2015	7	Fahrlässiger Verstoß gegen § 12 BORA möglich	29
Kölner Forum JungeAnwälte 2015	8	BGH	
Justizminister Thomas Kutschaty: „Alternative Streitbeilegungsverfahren nutzen“	8	Keine Nennung einer Wirtschaftsjuristin auf Briefbogen	31
Kammerpräsident Peter Blumenthal betont die Pflicht der Anwaltschaft ihre Mandanten über alternative Angebote zu beraten	8	<hr/>	
Hochkarätiger Internationaler Juristenkongress unter Beteiligung der RAK Köln <i>(Dr. Guido Plassmeier)</i>	9	<b>Literaturhinweise</b>	
Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ in Israel <i>(Markus Jentgens)</i>	10	Anwaltsrecht/Berufsrecht	33
Rechtsanwaltskammer Köln hatte am 1.1.2016 12.816 Mitglieder	11	Vergütungsrecht/Kostenrecht	34
Keine Pflicht zur Abgabe eines Empfangsbekennnisses bei Zustellung von Anwalt zu Anwalt	11	Gesellschaftsrecht	35
71. djt 2016 in Essen vom 13.9. bis 16.9.2016	12	Prozessrecht	35
<hr/>			
<b>Fachanwaltschaften</b>	12	Strafrecht	35
<hr/>			
<b>Mitteilungen</b>		Versicherungsvertragsrecht	36
BGH – Regulierungstätigkeit der Versicherungsmakler verstößt gegen RDG	13	Verwaltungsrecht	36
		<b>Zulassungen und Löschungen</b>	
		50jähriges Anwaltsjubiläum	37
		Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln	37

# Schweigepflicht und Auskunftspflicht – oder die enttäuschte Rechtsschutzversicherung

Von Rechtsanwalt *Johannes Latz*,  
Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Köln



Verteidiger V. freut sich zu Beginn des Mandates über die Mitteilung des Mandanten, dieser habe – zu besseren Zeiten – eine Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung abgeschlossen, die auch Vergütungen aus Vergütungsvereinbarungen übernehme. V. holt eine Kostenübernahmeerklärung der Versicherung mit angemessenem Stundensatz ein und rechnet während des Mandates laufend Vorschüsse ab. Am Ende kommt es wie leider so oft: Der Mandant wird wegen einer Vorsatztat verurteilt, die Revision verworfen und die Rechtsschutzversicherung fragt bei V. an, wie der Sachstand sei, also ob und ggfs. wie die Sache abgeschlossen worden sei.

Würde V. die Rechtsanwaltskammer Köln in dieser Lage fragen, ob er zu einer solchen Auskunft (ohne Einwilligung) des Mandanten überhaupt befugt sei, würde sie mit dem Zitat des Beschlusses ihres Vorstandes vom 7.11.2015 antworten:

**„Der Rechtsanwalt ist ohne Einwilligung des Mandanten gegenüber der seine Tätigkeit vergütenden oder finanzierenden Rechtsschutzversicherung des Mandan-**

**ten nicht befugt, Auskünfte über Verlauf und Inhalt des Mandats zu erteilen, soweit die Auskunft nicht lediglich in einer Rechnungslegung über vereinnahmte Vorschüsse der Rechtsschutzversicherung und beantragte sowie erhaltene Kostenerstattungen gegenüber der Staatskasse oder Dritten besteht.“**

Zur Begründung beruft sie sich darauf, der Rechtsschutzversicherer sei im Verhältnis zum Mandanten aus Sicht des Rechtsanwalts Dritter, den Interna des Mandates nichts angehen, dies selbst und gerade dann, wenn die Umstände des Mandatsverlaufs ihm Ansprüche gegen den Mandanten verschaffen können. Das ist hier der Fall, denn Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherungen funktionieren wie eine vertraglich gesicherte Kreditierung des Mandanten: Wird er wegen einer Vorsatztat rechtskräftig verurteilt, hat er Zahlungen der Versicherung auf Verteidigerhonorare und Kosten des Verfahrens zurück zu zahlen. Wird er freigesprochen, das Verfahren eingestellt oder er nicht wegen einer Vorsatztat verurteilt, entfällt die Rückzahlungspflicht – im Fall von Erstattungsansprüchen gebührt deren Realisierungserfolg aber selbstverständlich der Versicherung.

Diese Auffassung, wonach der Rechtsanwalt – nicht nur im Fall der Strafverteidigung, sondern in jedem rechtsschutzversicherten Mandat – zur Auskunft über nicht abrechnungsrelevante Umstände gegenüber der seine Tätigkeit finanzierenden Rechtsschutzversicherung nicht ohne Einwilligung des Mandanten berechtigt oder verpflichtet sein soll, ist weder unumstritten<sup>1</sup> noch wird sie

seit jeher von der Rechtsanwaltskammer Köln vertreten. Sie ist vielmehr verhältnismäßig neu und der Sensibilität gegenüber der beruflichen Schweigepflicht des Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten geschuldet. Noch im Jahr 2009 hatte sich der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln mit der Frage befasst und die Auskunftspflicht des Rechtsanwalts als Berufspflicht schlicht aus dem Anspruchsübergang gefolgert, den die Zahlung des Rechtsschutzversicherers an den Mandanten oder den Rechtsanwalt nach sich zieht:

Ansprüche des Mandanten gegen seinen Rechtsanwalt auf Auskunft und Rechnungslegung aus dem Anwaltsvertrag gehen auf die Versicherung über. Fremdgelder (Erstattungszahlungen) muss er jetzt nicht mehr an den Mandanten sondern die Versicherung auskehren.

Problematisch ist dabei zunächst der Schluss von zivilrechtlichen Auskunftspflichten unmittelbar auf berufsrechtliche Pflichten des Rechtsanwalts im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung. Dies deshalb, weil dem Rechtsanwalt berufsrechtlich sanktionierbare Pflichten grundsätzlich nur über die BRAO auferlegt werden können. Wäre das anders, wären der Bestimmtheitsgrundsatz nach Artikel 20 Abs. 3 GG und die Berufsausübungsfreiheit nach Artikel 12 GG beeinträchtigt (vgl. auch § 113 Abs. 1 BRAO). Verfassungsgerichtlich geklärt wurde diese Frage im Zusammenhang mit der Aufhebung der Standesrichtlinien.<sup>2</sup> Beim Streit um den Charakter der Generalklausel des § 43 BRAO stellt es überwiegende Auffassung dar, dass die Generalklausel allein zu unbestimmt ist, um

<sup>1</sup> Für berufsrechtlich gem. § 11 BORA sanktionierbare Auskunftspflicht etwa: AGH Saarbrücken Ur. v. 7.5.2001 – AGH 11/00 –.

<sup>2</sup> BVerfGE 76, 171; vgl. auch BGH BRAK-Mitt. 2010, 133.

aus ihr unmittelbar berufsrechtliche Pflichten herzuleiten.<sup>3</sup>

Von diesem Ausgangspunkt her hat das Anwaltsgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 23.11.2011<sup>4</sup> eine berufsrechtliche Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Auskunft gegenüber dem Rechtsschutzversicherer verneint. In seiner Entscheidung lässt es offen, ob zivilrechtlich ein Auskunftsanspruch des Mandanten als Hilfsanspruch zu dem Herausgabeanspruch aus den §§ 675, 667 BGB in analoger Anwendung des § 401 BGB auf den Rechtsschutzversicherer übergehen könne. Dies ist in der zivilgerichtlichen Rechtsprechung und Literatur umstritten.

Hierzu existieren aktuell – verneinende – Urteile des Amtsgerichts Hildesheim und des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel.<sup>5</sup> Dem Grundsatz nach werden (Direkt-) Ansprüche der Versicherung gegen den Rechtsanwalt verneint, weil zu ihm ein anspruchsbegründendes Vertragsverhältnis fehlt, welches – gerade auch hinsichtlich des geschützten Informationsinteresses – nur im Verhältnis zum Versicherungsnehmer bestehe.

Eine Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne der Führung eines auch fremden Geschäfts für den Rechtsschutzversicherer scheitert schon am Fremdgeschäftsführungswillen des Rechtsanwalts, dessen Handeln in Erfüllung seines Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Mandanten ein Tätigwerden im Interesse Dritter ausschliesse. Jedenfalls werde ein – unterstellter – Auskunftsanspruch vom Grundsatz von Treu und Glauben überlagert, der unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten einen Eingriff in das Mandatsverhältnis nicht zulasse. Dies liege aber bei Zubilligung eines Direktauskunftsan-

spruches gegen den Rechtsanwalt vor. Es gehöre zu den Grundsätzen des Rechtsstaates, dass Jedermann sich seinem Rechtsanwalt anvertrauen kann, ohne damit zu rechnen, dass dieser verpflichtet ist, gegenüber Dritten Auskünfte zu erteilen oder auch nur Angaben zu machen.<sup>6</sup>

Zum gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man – Anspruchsübergang unterstellt – die im Anwaltsvertrag aufgehobenen Ansprüche aus §§ 675, 666 BGB ins Verhältnis zur berufsrechtlichen Informationspflicht des Rechtsanwalts nach § 11 BORA setzt und sich fragt, ob durch den Anspruchsübergang die Rechtsschutzversicherung zum Mandanten des Rechtsanwalts wird. Diese – argumentativ aufschlussreiche – Frage hatte sich das Anwaltsgericht Frankfurt gestellt und sie zu Recht verneint: Die Auskunftspflichten nach §§ 675, 666 BGB sind rein zivilrechtliche Pflichten, die für sich nicht geeignet sind, berufsrechtliche Pflichten des Rechtsanwalts über die Transportnorm des § 43 BRAO zu kreieren. Sie gelten unabhängig von der Berufsausübung des Rechtsanwalts.

Sind aber die Normen der §§ 675, 666 BGB nicht berufsbezogen, liegt es nahe, sie auch nicht für geeignet zu halten, ein Mandatsverhältnis zu begründen: Sie gelten zwar im Mandat des Rechtsanwalts – so wie in anderen Geschäftsbesorgungskonstellationen – schaffen es aber nicht sondern setzen es voraus. Folgerichtig richtet sich auch die Mandantenschutzvorschrift des § 11 BORA an den Rechtsanwalt nur im Verhältnis zur Partei des Anwaltsvertrages – dem Mandanten.<sup>7</sup>

Im Ergebnis verbleibt es also bei der – alleinigen – Möglichkeit des Rechtsschutzversicherers, den Versicherungsnehmer in Anspruch zu nehmen, sofern es um Auskünfte zum Mandatsverlauf geht. Ohne Einwilligung des Mandanten würde der

Rechtsanwalt bei Erteilung von Auskünften zum Mandatsverlauf bzw. jedweden Auskünften zum Sachstand gegen seine berufliche Schweigepflicht nach § 43a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA, § 203 StGB verstoßen.

Anders verhält es sich allerdings mit dem Abrechnungsverhalten des Rechtsanwaltes, sofern er – im Einverständnis mit dem Mandanten und meist auf dessen ausdrückliche Bitte – unmittelbar mit der Rechtsschutzversicherung abrechnet.

Auch die Abrechnungspflicht des § 23 BORA hinsichtlich erhaltener Vorschüsse ist zwar ausdrücklich in der Norm nur im Verhältnis zum Mandanten geregelt. Übernimmt aber eine Rechtsschutzversicherung unmittelbar die Vergütung des vom Mandanten beauftragten Rechtsanwalts, nachdem dieser vom Mandanten darum gebeten worden ist, seine Honoraranprüche unmittelbar gegenüber der Rechtsschutzversicherung geltend zu machen, ist hierin auch eine Einwilligung des Mandanten zur unmittelbar vom Rechtsanwalt zu vollziehenden Abrechnung erhaltener Vorschüsse gegenüber der Rechtsschutzversicherung zu sehen.

Zwar lassen sich durch einseitige Erklärungen keine neuen berufsrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwaltes begründen, was das Amtsgericht Brandenburg an der Havel in seinem Urteil zutreffend ausführt. Allerdings ist die berufsrechtliche Pflicht nach § 23 BORA gegenüber dem Mandanten zur Abrechnung von Vorschüssen eine Folge des besonderen Vertrauensverhältnisses im Umgang mit Vermögenswerten des Mandanten. Entledigt sich der Mandant des Schutzes der Norm des § 23 BORA dadurch, dass er eine Rechtsschutzversicherung zur Entlastung seiner Honorarverpflichtung gegenüber dem Rechtsanwalt einschaltet und willigt er auch in die unmittelbare Geltendmachung von Honoraranprüchen gegenüber der Versicherung ein, ist ein sachlicher Grund dafür, den Rechtsanwalt gegenüber der

<sup>3</sup> Feuerich/Weyland/Träger BRAO 9. Aufl. § 43 Rdnr. 10–12.

<sup>4</sup> AnwG Frankfurt a.M. – IV AG 69/11 – 4 EV 231/11.

<sup>5</sup> AG Hildesheim, Urt. v. 29.4.2015 – 86 C 2/15 – = AnwBl. 2015, 570; AG Brandenburg an der Havel, Urt. v. 12.6.2015 – 35 C 26/15 – (nicht rechtskräftig).

<sup>6</sup> AG Brandenburg an der Havel a.a.O.

<sup>7</sup> AnwG Frankfurt a.M a.a.O.

Rechtsschutzversicherung aus seiner berufsrechtlichen Pflicht nach § 23 BORA zu entlasten, nicht ersichtlich.

Erstattungsleistungen Dritter bzw. der Staatskasse sind grundsätzlich Fremdgelder und begründen – atypisch – auch Pflichten des Rechtsanwalts nicht nur gegenüber dem Mandanten sondern auch Dritten (dem „Berechtigten“, § 4 Abs. 2 S. 1 BO-RA) gegenüber. Der Rechtsanwalt

hat sie also dem seine Tätigkeit finanzierenden Rechtsschutzversicherer auszukehren; eine berufsrechtliche Pflicht, die sich unmittelbar aus der BORA ergibt.

Sofern sich im Zusammenhang mit der Rechnungslegung zusammenhängende Auskunftsbedürfnisse der Rechtsschutzversicherung ergeben – etwa über die Verauslagung von Kosten oder über erhaltene Erstattungsleistungen – ist ebenfalls das Ge-

heimhaltungsinteresse des Mandanten des Mandates nicht berührt, solange und soweit der Rechtsanwalt mit seinen Ausführungen zur Rechnungslegung nicht unnötigerweise Umstände aus dem Mandatsverlauf preisgibt. Im Zweifelsfall muss er fragen und im Zweifel schweigen. Nichts anderes gebieten die dem Schutz der Verschwiegenheit des Rechtsanwalts dienenden berufsrechtlichen Pflichten der BRAO und der BORA.

### Beschluss des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Köln vom 7.11.2015

„Der Rechtsanwalt ist ohne Einwilligung des Mandanten gegenüber der seine Tätigkeit vergütenden und finanzierenden Rechtsschutzversicherung seines Mandanten nicht befugt, Auskünfte über Verlauf und Inhalt des Mandats zu erteilen, soweit die Auskunft nicht lediglich in einer Rechnungslegung über vereinnahmte Vorschüsse der Rechtsschutzversicherung und beantragte sowie erhaltene Kostenerstattungen gegenüber der Staatskasse oder Dritten besteht.“

### Kammerversammlung 2016

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln weist auf nachfolgende Termine hin:

<b>Kammerversammlung:</b>	<b>Mittwoch, 16.11.2016 in Köln</b>
<b>Anträge zur Tagesordnung (§ 4 GO):</b>	<b>bis spätestens Mittwoch 31.8.2016</b>

## Geschäftsverteilungsplan des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln 2016

Für das Kalenderjahr 2016 verteilen sich die Geschäfte auf vier Kammern nach den Buchstaben des Alphabets.

Auf die 1. Kammer entfallen die Buchstaben

A B C D E H N O W,

auf die 2. Kammer

entfallen die Buchstaben F G I R V,

auf die 3. Kammer

entfallen die Buchstaben

L P Q S Sch T U X Y Z,

auf die 4. Kammer

entfallen die Buchstaben J K M.

Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des betroffenen Rechtsanwalts. Bei mehreren Anwälten ist der Familienname desjenigen Anwalts maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.

Entstehen bei den Kammern Zweifel hinsichtlich der geschäftsmäßigen Zuständigkeit, so entscheidet vorbehaltlich der Beschlussfassung des Präsidiums der Geschäftsleitende Vorsitzende.

Die Besetzung des Anwaltsgerichts und der Kammern ist folgende:

### Geschäftsleitender Vorsitzender:

Rechtsanwalt *Dr. Jürgen Koenen*  
Mohrenstr. 7–9, 50670 Köln

### 1. Kammer

Vorsitzender:

Rechtsanwalt *Dr. Jürgen Koenen*  
wie zuvor

Stellvertretende Vorsitzende:

Rechtsanwalt *Dr. Ben Elsner*  
Agrippinawerft 24, 50678 Köln  
Rechtsanwältin *Margarete Hirtz*  
Aachener Str. 583,  
50226 Frechen-Königsdorf

Beisitzer/in:

Rechtsanwältin *Angela Mohr*  
Zülpicher Str. 313, 50937 Köln  
Rechtsanwalt *Dr. Markus Schäfer*  
Bertha-von-Suttner-Platz 2–4,  
53111 Bonn

### 2. Kammer

Vorsitzender:

Rechtsanwalt *Jörg Bellinghausen*  
Weisshausstr. 24, 50939 Köln

Stellvertretende Vorsitzende:

Rechtsanwalt *Jürgen Sauren*  
Beethovenstr. 12, 50674 Köln  
Rechtsanwalt *Jörn Rohrmann*  
Lindenallee 64, 50968 Köln

Beisitzer/in:

Rechtsanwalt *Raimund Mönch*  
Poppelsdorfer Allee 40 b,  
53115 Bonn  
Rechtsanwältin *Constanze Schuh*  
Heisterbachstr. 7, 50939 Köln

### 3. Kammer

Vorsitzender:

Rechtsanwalt *Walter Baldus*  
Am Bungartsberg 56, 53797 Lohmar

Stellvertretende Vorsitzende:

Rechtsanwalt *Gerhard Ebel*  
Gereonsdriesch 23, 50670 Köln  
Rechtsanwältin *Susanne Laux*  
Krebsgasse 5–11, 50667 Köln

Beisitzer:

Rechtsanwalt *Herbert Krumscheid*  
Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn  
Rechtsanwalt *Dr. Andreas Menkel*  
Oxfordstr. 21, 53111 Bonn

### 4. Kammer

Vorsitzender:

Rechtsanwalt *Hans-Oskar Jülicher*  
Ostpromenade 1, 52525 Heinsberg

Stellvertretende Vorsitzende:

Rechtsanwältin *Regina Stückradt*  
Josef-Schregel-Str. 1, 52394 Düren

Rechtsanwalt *Dr. Marcus Werner*  
Oppenheimstr. 16, 50668 Köln

Beisitzer:

Rechtsanwalt *Alexander Kieven*  
Rurstr. 2, 52441 Linnich  
Rechtsanwalt *Philipp Rosenthal*  
Wilhelmstr. 32, 53111 Bonn

Die vier Kammern des Anwaltsgerichts tagen gem. § 96 BRAO nach der vom jeweiligen Kammervorsitzenden gem. §§ 97 BRAO, 21g GVG beschlossenen Geschäftsverteilung der einzelnen Kammern. Sind alle Mitglieder einer Kammer verhindert oder reichen die nicht verhinderten Anwaltsrichter zur Besetzung nicht aus, so sind bei der 1. Kammer die Mitglieder der 2. Kammer und alsdann die der 3. Kammer, bei der 2. Kammer die Mitglieder der 3. Kammer und alsdann die der 4. Kammer, bei der 3. Kammer die Mitglieder der 4. Kammer und alsdann die der 1. Kammer sowie bei der 4. Kammer die Mitglieder der 1. Kammer und alsdann die der 2. Kammer als Vertreter in umgekehrter Reihenfolge, wie vorstehend, berufen, jedoch mit Ausnahme der jeweiligen Kammervorsitzenden.

In der Durchführung der Geschäftsleitung wird der Geschäftsleitende Vorsitzende durch den Vorsitzenden der 3. Kammer vertreten. Falls der Geschäftsleitende Vorsitzende und auch der Vorsitzende der 3. Kammer verhindert sind, tritt der Vorsitzende der 2. Kammer ein. Sollte auch dieser verhindert sein, tritt der Vorsitzende der 4. Kammer an seine Stelle.

Die vorstehende Geschäftsverteilung gilt für die ab 1.1.2016 neu eingehenden Sachen. Bezüglich bereits anhängiger Sachen verbleibt es bei der Zuständigkeit gemäß der Geschäftsverteilung 2015.



## Tätigkeitsbericht des Anwaltsgerichts 2015

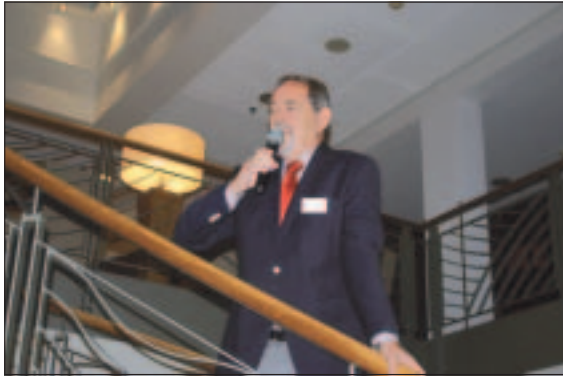
Unerledigte Anwaltsgerichtsverfahren am 1.1.2015	64	4 Einstellungen gem. § 116 BRAO i.V.m. § 153a Abs. 1 StPO in	4 einzelnen Verfahren
weitere bis zum 31.12.2015 eingegangene Anwaltsgerichtsverfahren	43	2 Einstellungen gem. § 153 StPO in	2 einzelnen Verfahren
anhängige Anwaltsgerichtsverfahren insgesamt	107	1 Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 150 Euro in	1 einzelnen Verfahren
Von den insgesamt 116 anhängigen Verfahren wurden bis zum 31.12.2015 erledigt.	57	1 Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 250 Euro in	1 einzelnen Verfahren
Das Anwaltsgericht erkannte wie folgt:			
6 Anträge gem. § 74 BRAO als unbegründet zurückgewiesen in	6 einzelnen Verfahren	1 Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 300 Euro in	1 einzelnen Verfahren
2 Rügebescheide aufgehoben	2 einzelnen Verfahren	2 Einstellungen gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 500 Euro in	2 einzelnen Verfahren
2 Verweise in	2 einzelnen Verfahren	2 Einstellungen gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 750 Euro in	2 einzelnen Verfahren
2 Verweise und Geldbuße von 500 Euro in	2 einzelnen Verfahren	1 Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 1.000 Euro in	1 einzelnen Verfahren
1 Verweis und Geldbuße von 1.000 Euro in	1 einzelnen Verfahren	1 Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 1.500 Euro in	1 einzelnen Verfahren
2 Verweise und Geldbuße von 1.500 Euro in	2 einzelnen Verfahren	1 Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 2.000 Euro in	1 einzelnen Verfahren
2 Verweise und Geldbuße von 2.000 Euro in	2 einzelnen Verfahren	1 Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 2.500 Euro in	1 einzelnen Verfahren
1 Verweis und Geldbuße von 2.000 Euro in	2 verbundenen Verfahren	1 Einstellung nach Widerruf in	1 einzelnen Verfahren
2 Verweise und Geldbuße von 3.000 Euro in	2 einzelnen Verfahren	2 Ausschließungen in	5 verbundenen Verfahren
1 Verweis und Geldbuße von 4.000 Euro in	1 einzelnen Verfahren	1 Einstellung durch Ableben in	1 einzelnen Verfahren
1 Verweis und Geldbuße von 5.000 Euro in	1 einzelnen Verfahren	1 Einstellung § 139 StPO i.V.m. § 115b BRAO in	1 einzelnen Verfahren
1 Verweis und Geldbuße von 10.000 Euro in	1 einzelnen Verfahren	2 Vertretungsverbote in	2 einzelnen Verfahren
1 Verweis und Geldbuße von 10.000 Euro in	3 verbundenen Verfahren		
3 Einstellungen gem. § 116 BRAO i.V.m. § 153 Abs. 1 StPO in	3 einzelnen Verfahren		

---

**57 erledigte Verfahren**

## Kölner Forum JungeAnwälte 2015

Am 19.10.2015 fand zum wiederholten Male die Einführungsveranstaltung für neu zugelassene Kolleginnen und Kollegen, das Kölner Forum JungeAnwälte, statt.



Peter Blumenthal

Fast schon traditionsgemäß bot das Kölner Marriott Hotel den äußeren Rahmen für die mit den Anwaltvereinen Aachen, Bonn und Köln gemeinsam durchgeführte Veranstaltung. Die jungen Kolleginnen und Kollegen hatten hierbei die Möglichkeit, sich im Rahmen der nachmittäglichen Vortragsveranstaltung zu Themen wie anwaltliches Berufsrecht, Gebührenrecht, Steuerrecht, über das Versorgungswerk aber auch zum richtigen Umgang mit den Gerichten zu informieren.

Den allesamt ehrenamtlich Mitwirkenden sei an dieser Stelle nochmals herzlichst gedankt.

Am Abend bestand dann die Gelegenheit, sich bei einem gemeinsamen „Meet, Greet and Eat“ mit Vorstandsmitgliedern der Rechtsanwaltskammer und der Anwaltvereine, hilfreiche Ratschläge und Tipps einzuholen und erste Kontakte zu knüpfen.



Wir wünschen allen jungen Kolleginnen und Kollegen einen erfolgreichen Start in ihr Berufsleben.

Das nächste Kölner Forum JungeAnwälte findet am Dienstag, 25.10.2016, statt. (Nö)

## Justizminister Thomas Kutschaty: „Alternative Streitbeilegungsverfahren nutzen“

### Kammerpräsident Peter Blumenthal betont die Pflicht der Anwaltschaft ihre Mandanten über alternative Angebote zu beraten

Thomas Kutschaty, Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, sieht in dem Angebot der Mediation und weiterer alternativer Modelle der Streitbeilegung viele Vorteile.



Justizminister Thomas Kutschaty

Es sei ein Anliegen der Justiz, eine bürgernahe und kostengünstige Lösung für Streitigkeiten anbieten zu können, betonte der Minister auf einer gemeinsamen Veranstaltung des Justizministeriums mit der Rechtsanwaltskammer Köln am 17.2.2016 im Oberlandesgericht Köln. Auch wenn durch das im Jahre 2012 in Kraft getretene Mediationsgesetz das Güterichtermodell für rechtshängige Verfahren geschaffen worden sei, dürften die Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung nicht unterschätzt werden.

Die Anwaltschaft sollte in oder außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens jede Chance zum Versuch einer Konfliktbeilegung nutzen.

Rechtsanwalt Peter Blumenthal, Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln, betonte ebenfalls die Bedeutung dieser Modelle. Bereits seit Jahren unterstütze die Rechtsanwaltskammer Verfahren der alternativen Streitbeilegung durch entsprechende Informationskampagnen. Ein

Rechtsanwalt sei berufsrechtlich verpflichtet, seinen Mandanten auch „konfliktvermeidend und streitschlichtend“ zu begleiten. Dennoch sehe man eine gewisse Stagnation in der Akzeptanz dieser Wege, was er bedauerte.



*Peter Blumenthal*

Die durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Stephan Hackert vorgestellte Studie „Richterliche Mediation in der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen“, die vor der Einführung des Güterichtermodells durchgeführt wurde, zeigte unabhängig vom Ergebnis trotz einer hohen Zufriedenheit der Beteiligten bei der Durchführung klassischer Gerichtsverfahren eine noch höhere Zufriedenheit der Parteien und Anwälte nach erfolgter Mediation.



*Stephan Hackert und Karina Nöker*

Die mit Richterin am Oberlandesgericht Rita Crynen, Rechtsanwalt Dirk Burghof, Rechtsanwalt Jürgen Krasky und Rechtsanwalt Thomas Oedekoven besetzte Podiumsdiskussion unter Leitung der Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Köln, Karina Nöker, rief auch lebhaftige Beiträge der Teilnehmer hervor. Es wurde deutlich, dass noch weiterer Aufklärungsbedarf besteht.



*Podium*

Ferner wünschte man sich eine sanfte Strukturveränderung und Umdenken im Justizsystem, um so der Mediation und alternativen Streitbeilegung mehr Raum eröffnen zu können. Insoweit ging der Appell sowohl an die Anwaltschaft als auch an die Richterschaft. Man war sich allerdings auch einig, dass kurzfristige Umsetzungen nicht möglich seien, sondern einen jahrelangen Prozess erfordern werden.

Die Veranstaltung stieß insgesamt auf ein reges Interesse aus den Kreisen der Anwaltschaft und der Justiz. So konnte Peter Kamp, Präsident des Oberlandesgerichts, an die 130 Personen im Großen Plenarsaal begrüßen. Die Teilnehmer nutzten auch die Möglichkeit, die zahlreichen Diskussionsthemen nach dem Fachprogramm in kleineren Gesprächsrunden intensiv weiter zu erörtern. Auf die weitere Entwicklung darf man daher gespannt sein.

## Hochkarätiger Internationaler Juristenkongress unter Beteiligung der RAK Köln

Von Rechtsanwalt *Dr. Guido Plassmeier*, Bonn, Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Köln

Bereits zum wiederholten Male veranstaltete die Rechtsanwaltskammer Ankara (*Ankara Barosu*) vom 13. bis 16. Januar einen Internationalen Juristenkongress in der türkischen Hauptstadt.



*Dr. Guido Plassmeier*

Themenschwerpunkt waren in diesem Jahr ein rechtsvergleichender Blick auf die Praxis der Juristenausbildung in verschiedenen Rechtsordnungen sowie berufrechtliche Themen rund um die zunehmende Globalisierung der Rechtsberatung. Der Kongress ist mit über 1.000 Teilnehmern einer der größten seiner Art und wird alle zwei Jahre durchgeführt.



*Hakan Canduran und Dr. Guido Plassmeier*

Auf Initiative von Frau Prof. Dr. Günes Peschke und dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Ankara, Herrn Kollegen Hakan Canduran, wurde die Rechtsanwaltskammer Köln gebeten, die kongressgegenständlichen Themenschwerpunkte aus deutscher Sicht zu beleuchten und im Rahmen einer Pannel-Diskussion mit Kollegen aus anderen Rechtsordnungen einer vergleichenden Betrachtung zuzuführen. Kollege Dr. Guido Plassmeier (Mitglied des Vorstandes der RAK-Köln und des dortigen

Ausschusses Internationales) folgte der Einladung gerne und präsentierte den interessierten Teilnehmern unter anderem das System der deutschen Referendarausbildung bis zum zweiten Staatsexamen.

Aufgrund erkannter fehlender Praxisnähe des derzeitigen Systems ist die Ausbildung von Juristen nach dem universitären Abschluss ein Thema von besonderem Interesse in der Türkei und war demgemäß Gegenstand einer intensiven Podiums-Diskussion im Anschluss an den Beitrag von Herrn Kollegen Dr. Plassmeier. Ebenfalls aus den Reihen der Kammer Köln war Kollege Dr. Aziz Kaba in Ankara zugegen, der einen Vortrag zum Thema des anwaltlichen Berufsrechts hielt.

Im Rahmen verschiedener offener Diskussionen zeigte sich, dass die Rechtsanwaltskammer Ankara Impulsen und neuen Ansätzen ausländischer Berufsordnungen ausgesprochen aufgeschlossen gegenübersteht und die Fortbildung des anwaltlichen Berufsrechts in der Türkei aktiv mit gestalten möchte.

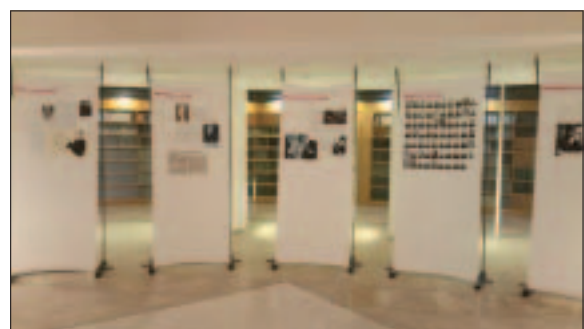
In Anbetracht der nicht unerheblichen Anzahl türkischstämmiger Kolleginnen und Kollegen im Kammerbezirk fühlt sich die Rechtsanwaltskammer Köln seit jeher dem Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen in der Türkei verpflichtet. Die aktive Einbindung der Rechtsanwaltskammer Köln in die Diskussionen um die Fortentwicklung des Ausbildungssystems für Juristen und des Berufsrechts in der Türkei ist Folge und Ausdruck dieser Verbundenheit.

## Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ in Israel

Von Rechtsanwalt *Markus Jentgens*, Stolberg, Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Köln

Am 29.11.2015 wurde im Obersten Gerichtshof des Staates Israel (Supreme Court) in Jerusalem die Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ im Beisein der Präsidentin des Obersten Gerichtshofs Miriam Naor, von Richter des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Reinhard Gaier, dem deutschen Botschafter Dr. Clemens von Goetze und dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer Eckehard Schäfer eröffnet.

Der Empfang im Obersten Gerichtshof durch die Präsidentin Miriam Naor gegenüber der deutschen Delegation war kühl, distanziert, aber freundlich. Dabei wurde den anwesenden Deutschen bewusst, wie tief die Wunden des Holocaust und Ressentiments noch heute bei der Nachfolgeneration sind.



*Blick in die Ausstellung*

Als Erfolg ist daher zu werten, dass die Einladung von Prof. Dr. Gaier an die Präsidentin zu einem Besuch des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2016 angenommen wurde.

Im Gerichtssaal 3 des Obersten Gerichtshofs wurde sodann die Eröffnung der Ausstellung durch Reden von Dr. Yoram Danziger, Richter am Obersten Gerichtshof, der

Präsidentin selbst, dem deutschen Botschafter, dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer und Prof. Dr. Gaier eingeleitet. In den Reden wurde das Leid und Unrecht gegenüber den jüdischen Anwältinnen und Anwälten nochmals hervorgehoben und die Bedeutung der schon seit Jahren existierenden Wanderausstellung, die bereits in Deutschland und vielen anderen Ländern gezeigt wurde. Zugleich wurde auch auf die heutigen Probleme des Antisemitismus verwiesen und die Notwendigkeit eines funktionierenden Rechtsstaates. Die ca. 140 anwesenden Gäste waren über die Teilnahme der deutschen Kolleginnen und Kollegen sehr erfreut, was nach der offiziellen Eröffnung in vielfältigen Einzelgesprächen mündete.



RA Chania Guggenheim aus Jerusalem im Gespräch mit RiBVerfG Prof. Dr. Reinhard Gaier

Initiator der Wanderausstellung war der Kollege Joel Levi aus Tel Aviv, der jahrelang recherchierte und sodann mit der BRAK gemeinsam die Ausstellung konzipierte. Leider

konnte der Kollege Joel Levi diese Ausstellungseröffnung nicht mehr selbst erleben, da er im Juni 2014 verstarb. Es war die logische Konsequenz, dass die Ausstellung, die bereits in Deutschland erfolgreich gezeigt wurde, in Israel dem breiten Publikum gezeigt werden musste. Seine Ehefrau nebst Sohn waren bei der Eröffnung am 29.11.2015 anwesend und sehr ergriffen über die Erinnerung an die Schaffenskraft und den Willen Ihres Familienmitgliedes, dieses dunkle Stück deutscher Geschichte eingehend und umfassend zu beleuchten. Die Entrechtung von Rechtsanwälten darf nicht in Vergessenheit geraten, denn auch noch heute ist eine freie Judikatur nicht selbstverständlich.

Die Ausstellung war bis zum 28.12.2015 in den Räumen des Obersten Gerichtshofs zu sehen und befindet sich jetzt auf einer Wanderausstellung in Israel, damit an möglichst vielen Gerichten Kolleginnen und Kollegen in Israel über die Geschichte der jüdischen Rechtsanwälte informiert werden.

Für die Ausstellung selbst musste eine Übersetzung auf Hebräisch gefertigt werden, die zahlreiche Nacharbeiten notwendig machte, damit diese ausgestellt werden konnte, wie Rechtsanwalt Michael Kempinski, Tel Aviv, mitteilte.

---

## Rechtsanwaltskammer Köln hatte am 1.1.2016 12.816 Mitglieder

Die Rechtsanwaltskammer Köln verzeichnete am 1.1.2016 12.816 Mitglieder. Dies bedeutet nur ein Wachs-

tum um netto 33 Mitglieder (plus 0,26 Prozent). Dies liegt besonders daran, dass im Jahr 2015 deutlich

mehr Rechtsanwälte (insgesamt 278) auf ihre Zulassung verzichtet hatten. (mwh.)

---

## Keine Pflicht zur Abgabe eines Empfangsbekanntnisses bei Zustellung von Anwalt zu Anwalt

Mit Urteil vom 26.10.2015 (AnwSt [R] 4/15) hat der Senat des BGH entschieden, dass § 14 BORA, der einen Rechtsanwalt verpflichtet, Empfangsbekanntnisse an Behörden und Gerichte zurückzusenden, nicht auf die Zustellung von Anwalt zu Anwalt anwendbar ist. Der Senat ist der Auffassung, dass für eine solche Regelung der Satzungsgeber der BO-

RA, die Satzungsversammlung, keine Kompetenz hatte, da § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO dafür keine Ermächtigungsgrundlage enthält.

Aufgrund dieser deutlichen Entscheidung hat der Vorstand der RAK Köln entschieden, in Fällen in denen die Nichtrücksendung von Empfangsbekanntnissen von Kollegen beanstan-

det worden war, kein berufsrechtliches Verfahren mehr einzuleiten bzw. bei der Kammer anhängige Verfahren einzustellen.

Klarstellend ist aber darauf hinzuweisen, dass die Pflicht aus § 14 BORA für andere Zustellungen außerhalb deren von Anwalt zu Anwalt weiterhin erhalten bleibt. (mwh.)

**71. djt 2016 in Essen vom 13.9. bis 16.9.2016**

Der alle zwei Jahre stattfindende Deutsche Juristentag findet in diesem Jahr in Nordrhein-Westfalen statt und zwar vom 13.9. bis zum 16.9.2016 auf dem Messegelände in Essen.

Der 71. djt Essen 2016 befasst sich wieder in sechs Abteilungen mit aktuellen Fragen aus dem Zivilrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht und Familienrecht.

Zu Beginn des Juristentags wird es am 13.9.2016 im Rahmen der Eröff-

nungssitzung eine hochkarätig besetzte Podiumsdiskussion zum Thema „Wenn aus Recht Unrecht wird – Über die Verantwortung der Juristen für die Herrschaft des Rechts“ statt. An der Diskussion werden u. a. die Präsidentin des BGH Bettina Limperg und Prof. Dr. Bernd Rüthers teilnehmen.

Die Schlussveranstaltung steht unter der Überschrift „Flüchtlingskrise in Europa – Krise des Rechts?“, an neben dem Bundesinnenminister Prof. Dr. Thomas de Maizière auch u. a. der Richter des Bundesverfassungs-

gerichts Dr. Ulrich Maidowski diskutieren werden.

Die vollständige Themenübersicht mit allen Gutachtern und Referenten finden Sie unter [www.djt.de](http://www.djt.de).

Der Kammervorstand würde sich über zahlreiche Teilnehmer von Kolleginnen und Kollegen aus dem Kölner Bezirk freuen und weist u. a. darauf hin, dass für die Teilnahme an den Abteilungssitzungen auch Fortbildungsbescheinigungen gem. § 15 FAO ausgestellt werden. (*mwh.*)

## Fachanwaltschaften

Vom 2.12.2015 bis 23.2.2016 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

**Agrarrecht**

Kerres, Gerhard, Bonn

**Arbeitsrecht**

Ostrowski, Christiane, Köln  
Rotermundt, Dr. Martell, Köln

**Bank- und Kapitalmarktrecht**

Frischemeier, Dr. André, Köln

**Bau- und Architektenrecht**

Koerentz, Markus, LL.M., Köln

**Familienrecht**

Faulenbach, Matthias,  
Gummersbach  
Gerlach, Katja, Bergisch Gladbach  
Udich, Adam, Siegburg

**Gewerblicher Rechtsschutz**

Golla, Helena, LL.M., Köln

**Insolvenzrecht**

Nießen, Martina, Köln

**Medizinrecht**

Buschbell-Kaniewski, Petra, Köln  
Morkötter, Tobias, Köln  
Schwindt, Hagen, Erftstadt  
Vollmar, Dr. Vanessa, Bonn

**Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

Kramer, Dr. Edith, Rösrath  
Schloßmacher, Jens, Köln

**Sozialrecht**

Biedermann, Matthias, Köln  
Bölts (Berufsname: Kizilay), Tülay,  
Bonn  
Wüstkamp, Katharina E., Merzenich

**Steuerrecht**

Brechmann, Ursula Anna,  
Gummersbach  
Bruns, Stephan, Bonn  
Küsters, Karl-Georg, LL.B LL.M., Köln

**Strafrecht**

Jansen, Christiane, Köln  
Rausch, Dr. Katharina, Köln  
Storz, Florian, Köln

**Urheber- und Medienrecht**

Henkel, Falco, Köln

**Vergaberecht**

Ganske, Dr. Matthias, Bonn  
Hertwig, Prof. Dr. Stefan, Köln  
Hettich, Dr. Lars, Köln  
Homann, Dr. Oliver, Köln  
Schidlowski, Dr. Frank, Aachen  
Sturmberg, Georg, Köln

**Verkehrsrecht**

Henrichs, Daniela, Hürth  
Janowsky, Magnus, Köln

**Versicherungsrecht**

Flamming, Hauke, LL.M., Köln

**Verwaltungsrecht**

Junker, Dr. Tobias, Köln

## BGH – Regulierungstätigkeit der Versicherungsmakler verstößt gegen RDG

Mit Urteil vom 14.1.2016 hat der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes (I ZR 107/14) entschieden, dass die von der Rechtsanwaltskammer Köln wettbewerbsrechtlich beanstandete regulierende Tätigkeit eines Versicherungsmaklers gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz verstößt. Die vorinstanzlichen Gerichte (OLG Köln, Urt. v. 11.4.2014 – 6 U 187/13 sowie LG Bonn, Urt. v. 17.10.2013 – 14 O 44/13) hatten dies noch anders gesehen und die Klage der Rechtsanwaltskammer abgewiesen.

Anlass für das Verfahren gab ein bei der Reinigung verschwundenes Oberhemd eines Berliner Kollegen. Dieser wunderte sich, dass er ein Schreiben eines Versicherungsmaklerunternehmens aus Bonn erhielt, das im Auftrag der für den Schaden zuständigen Versicherung die Regulierung übernahm. Den Versicherungsvertrag zwischen dem Textilreinigungsunternehmen und der Versicherung hatte der Versicherungsmakler ebenfalls vermittelt. Für die Regulierungstätigkeit erhielt der Versicherungsmakler zudem eine von

der üblichen Maklerprovision getrennte Vergütung.

Im Ergebnis sah es der Bundesgerichtshof als erwiesen an, dass in der Regulierungstätigkeit eine unzulässige Rechtsdienstleistung zu sehen ist. Die vorinstanzlichen Gerichte hatten insoweit eine zulässige Nebenleistung nach § 5 Abs. 1 RDG angenommen. Leider lagen die Entscheidungsgründe bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Wir werden insoweit weiter berichten. (Nö)

## Hinweise zur Durchführung der praktischen Studienzeit für Jurastudenten

Studenten der Rechtswissenschaften sind verpflichtet, bevor sie an der staatlichen Pflichtfachprüfung teilnehmen können, die „praktische Studienzeit“ zu absolvieren. Dies ist die erste wichtige Praxisorientierung für viele der Jurastudenten.

Um die Bedeutung dieser praktischen Studienzeit, die insbesondere auch bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten stattfinden soll, haben das Justizministerium und das Ministerium für Inneres und Kommuni-

cales NRW ein neues Merkblatt zum Inhalt der Studienzeit veröffentlicht.

Nachstehend wird hier das Merkblatt veröffentlicht. (mwh.)

### Merkblatt über die Durchführung der praktischen Studienzeit (Stand: 1.1.2016)

#### **1. Allgemeines**

**Ziel und Inhalt:** Während der praktischen Studienzeit sollen den Studierenden ein Einblick in die Rechtspraxis vermittelt und soweit möglich Gelegenheit zu einer praktischen Mitarbeit gegeben werden.

**Gesetzliche Grundlagen** sind § 5a Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Deutschen Richtergesetzes sowie § 8 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (JAG NRW). Die Teilnahme an der praktischen Studienzeit ist Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 JAG NRW).

**Zeitpunkt und Dauer:** Die praktische Studienzeit dauert insgesamt drei Monate. Sie ist zwingend während der **vorlesungsfreien Zeit** und in der Regel in zwei Teilen abzuleisten. Bei Praktika im Anschluss an ein Auslandssemester ist das **Vorlesungsende im Ausland** maßgeblich.

Die praktische Studienzeit findet in der Regel statt

- mindestens sechs Wochen in der **Rechtspflege**, vornehmlich bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, aber auch bei einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft, einer Notarin oder einem Notar oder in einem **Unternehmen der freien Wirtschaft** und
- mindestens sechs Wochen bei einer **Verwaltungsbehörde**.

Bei der zeitlichen Gestaltung können die Stellen unter Beachtung von § 8 Abs. 1 Satz 2 JAG NRW ihren jeweiligen Gegebenheiten Rechnung tragen. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass die Studierenden die Dienststunden ihrer Ausbilderin oder ihres Ausbilders einhalten.

Die praktische Studienzeit kann im **Ausland** abgeleistet werden, nämlich bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt. Die Teilnahme an einer mindestens sechs Wochen dauernden praktischen Studienzeit im fremdsprachigen Ausland gilt in der Regel als Nachweis der für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Fremdsprachenkompetenz.

**Befreiung und Ausnahmen:** Von der **Teilnahme** an einer praktischen Studienzeit können die Studierenden aus wichtigem Grund ganz oder teilweise **befreit** werden, z. B. wenn das Ziel der praktischen Studienzeit bereits durch eine **erfolgreich abgeschlossene Ausbildung** erreicht ist (etwa bei einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung im gehobenen Justizdienst oder im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst). Der Antrag auf Befreiung ist an die oder den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes zu richten, bei dem die staatliche Pflichtfachprüfung abgelegt werden soll.

Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes kann auf Antrag folgende **Ausnahmen von der Regelausbildung** zulassen:

- Die praktische Studienzeit kann in mehr als zwei Teilen abgeleistet werden, wobei jeder Teil mindestens drei Wochen dauern muss.
- Die praktische Studienzeit kann auch bei einer anderen Stelle als einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, einem Unternehmen der freien Wirtschaft oder einer Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

**Die praktische Studienzeit kann nicht während der Vorlesungszeit abgeleistet werden.**

**Studienortwechsler**, die die praktische Studienzeit nach dem Recht des letzten Herkunftslandes noch nicht vollständig abgeleistet haben, können sie entweder nach dem Recht des letzten Herkunftsbundeslandes oder nach nordrhein-westfälischem Recht vervollständigen, wobei im letzteren Fall kein Ausbildungsabschnitt kürzer als drei Wochen sein darf.

## **2. Praktische Studienzeit in der Rechtspflege oder in einem Unternehmen**

Während der praktischen Studienzeit bei **einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt** sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, sich eine anschauliche Vorstellung von der rechtsberatenden, rechtsgestaltenden und forensischen Anwaltstätigkeit zu verschaffen. Ihnen soll Gelegenheit gegeben werden, an Besprechungen mit Rechtssuchenden teilzunehmen und die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt bei der Wahrnehmung von Terminen bei Gerichten und Behörden zu begleiten. Schließlich sollen die Studierenden einen Einblick in den Arbeitsablauf einer Anwaltspraxis erhalten.

Während der praktischen Studienzeit bei **einer Notarin oder einem Notar** sollen die Studierenden insbesondere an vorbereitenden Besprechungen und Beurkundungsverhandlungen teilnehmen sowie die Erstellung von Urkundenentwürfen und die Abwicklung von Rechtsgeschäften begleiten. Sie sollen einen Einblick in den Arbeitsablauf eines Notariats erhalten.

Während der praktischen Studienzeit bei **Gericht** sollen sich die Studierenden eine anschauliche Vorstellung von der Arbeit einer Richterin oder eines Richters sowie von dem Gang des Verfahrens verschaffen. Die Studierenden sollen einen Einblick in die Aufgaben, die Organisation und den gesamten Geschäftsablauf bei Gericht erhalten. Dabei sollen alle Dienstzweige in den Blick genommen und ihr Zusammenwirken deutlich werden. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, an Gerichtsverhandlungen teilzunehmen. An **Kammer- oder Senatsberatungen** dürfen Studierende jedoch **nicht teilnehmen**.

Für die praktische Studienzeit bei der **Staatsanwaltschaft** gilt Entsprechendes.

Die praktische Studienzeit in einem **Unternehmen der freien Wirtschaft** soll bei den **Rechtsabteilungen** von Wirtschaftsunternehmen abgeleistet werden, in anderen Abteilungen nur im Ausnahmefall. Den Studierenden soll ein Einblick in die praktische juristische Tätigkeit ihrer Ausbilderin oder ihres Ausbilders vermittelt und Gelegenheit zu einer praktischen Mitarbeit gegeben werden. Im Übrigen gilt hinsichtlich des Ausbildungsziels das zur Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt Ausgeführte sinngemäß.



Während der praktischen Studienzeit bei einer **sonstigen ausnahmsweise zulässigen** Stelle sollen die Studierenden sich eine anschauliche Vorstellung von der praktischen juristischen Tätigkeit ihrer Ausbilderin oder ihres Ausbilders machen.

### **3. Praktische Studienzeit bei einer Verwaltungsbehörde**

Die praktische Studienzeit bei einer **Verwaltungsbehörde** sollen die Studierenden nutzen, um sich mit Aufgaben, Organisation und Geschäftsablauf einer Behörde vertraut zu machen. Hierzu sollen sie an Dienstbesprechungen, Ortsbesichtigungen, Gremiensitzungen teilnehmen und die Vertreterin oder den Vertreter der Verwaltungsbehörde bei Gerichtsterminen begleiten.

Die Ausbildung kann bei **Kommunal-, Landes- oder Bundesbehörden, Körperschaften, Anstalten** und **Stiftungen des öffentlichen Rechts** sowie bei **überstaatlichen, zwischenstaatlichen** oder **ausländischen** Behörden abgeleistet werden. Entscheidend ist der **öffentlich-rechtliche Status** der Stelle. Privatrechtlich organisierte Stellen (z. B. „Stadtwerke GmbH“, „Goethe-Institut e.V.“) sind einer Verwaltungsbehörde auch dann nicht gleichgestellt, wenn sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Die Ausbildung soll einzeln oder in kleinen Gruppen erfolgen. Die Studierenden sollen sich während der gesamten Dauer der praktischen Studienzeit in Fragen der Ausbildung an eine bestimmte Ansprechpartnerin oder einen bestimmten Ansprechpartner in der Behörde wenden können.

### **4. Wie finde ich eine Stelle für die praktische Studienzeit?**

Für die praktische Studienzeit in der **Rechtspflege** wenden Sie sich unmittelbar an die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt, an die Notarin oder den Notar, an die Leiterin oder den Leiter des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft oder an das Unternehmen der freien Wirtschaft, bei dem bzw. der Sie die praktische Studienzeit ableisten möchten. Beschränken Sie sich dabei bitte nicht auf Ihre Universitätsstadt. Bleiben Ihre Bemühungen im In- oder Ausland erfolglos, wenden Sie sich mit der Bitte um Vermittlung an die für Ihren Bezirk zuständige Rechtsanwaltskammer bzw. Notarkammer:

[www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de)

[www.rechtsanwaltskammer-hamm.de](http://www.rechtsanwaltskammer-hamm.de)

[www.rak-koeln.de](http://www.rak-koeln.de)

[www.rhnotk.de](http://www.rhnotk.de)

[www.westfälische-notarkammer.de](http://www.westfälische-notarkammer.de)

Für die Ableistung der praktischen Studienzeit in der **öffentlichen Verwaltung** wenden Sie sich bitte mindestens zwei Monate vor Beginn der praktischen Studienzeit an den Leiter oder die Leiterin (Personalamt, -dezernat, -referat) der Behörde, bei der die praktische Studienzeit absolviert werden soll. Schon wegen der begrenzten Aufnahmekapazität von Landesbehörden sollten Sie sich zunächst an Kommunalbehörden (Gemeinde-, Stadt-, Kreisverwaltungen, auch Landschaftsverbände) wenden. Auch hier gilt: Beziehen Sie bei Ihrer Suche Behörden in der Nachbarschaft oder weiteren Umgebung Ihrer Universitätsstadt ein. Bleiben Ihre Bemühungen erfolglos, wenden Sie sich mit der Bitte um Information oder Vermittlung an die für Ihren Bezirk zuständige Bezirksregierung:

[www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de)

[www.bezreg-detmold.nrw.de](http://www.bezreg-detmold.nrw.de)

[www.brd.nrw.de/BezRegDdorf](http://www.brd.nrw.de/BezRegDdorf),

[www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de)

[www.bezreg-muenster.nrw.de](http://www.bezreg-muenster.nrw.de)

### **5. Verschwiegenheitspflicht**

Zu Beginn der Ausbildung sind die Studierenden auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Die ausbildenden Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte müssen die Studierenden auf den Umfang der **anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht** und das **Zeugnisverweigerungsrecht** hinweisen. Die Studierenden müssen die von der Bundesrechtsanwaltskammer herausgegebene Verpflichtungserklärung in der jeweils gültigen Fassung unterzeichnen. Im Falle der Ableistung der praktischen Studienzeit bei Gericht, bei einer Staatsanwaltschaft, bei einer Notarin oder einem Notar oder einer Verwaltungsbehörde sind die Studierenden auf die **gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten** nach den jeweils einschlägigen Vorschriften **förmlich zu verpflichten**.

### **6. Teilnahmebescheinigung**

Die ausbildende Stelle erteilt den Studierenden nach Abschluss der praktischen Studienzeit eine **Bescheinigung** über die Ableistung der praktischen Studienzeit gemäß dem anliegenden **Muster**. Eine Leistungsbewertung unterbleibt.

**7. Kontakte bei weiteren Fragen**

Haben Sie Fragen grundsätzlicher Art zur praktischen Studienzeit, wenden Sie sich bitte an

das Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf  
 Postanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf  
 E-Mail: Serviceeinheit\_Justizpruefungsamt@olg-duesseldorf.nrw.de  
 www.olg-duesseldorf.nrw.de ,

das Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Hamm  
 Postanschrift: Heßlerstraße 53, 59065 Hamm  
 E-Mail: verwaltung.jpa@olg-hamm.nrw.de  
 www.olg-hamm.nrw.de

oder

das Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln  
 Postanschrift: Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln  
 E-Mail: justizpruefungsamt@olg-koeln.nrw.de  
 www.olg-koeln.nrw.de .

**Anlage**

**Bescheinigung**

über die Teilnahme an einer praktischen Studienzeit in der Juristenausbildung  
 (§ 8 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen)

Der/Die Studierende der Rechtswissenschaft

\_\_\_\_\_ (Name)

\_\_\_\_\_ (Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_ (Universität und Matr. Nr.)

ist in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_

bei \_\_\_\_\_

gemäß § 8 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) ausgebildet worden.

, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Unterschrift; Dienstsiegel o. Stempel)

**Neuberufung des Vorprüfungsausschusses Vergaberecht**

Folgende Kollegen wurden in der letzten Sitzung der Abteilung für Fachanwaltsangelegenheiten in den neuen Vorprüfungsausschuss „Vergaberecht“ berufen:

**Ordentliche Mitglieder:**

– Rechtsanwalt *Dr. Matthias Ganske*, Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn

– Rechtsanwalt *Prof. Dr. Stefan Hertwig*, Bismarckstr. 11–13, 50672 Köln

– Rechtsanwalt *Dr. Lars Hettich*, LLR, Mevissenstr. 15, 50668 Köln

– Rechtsanwalt *Dr. Oliver Homann*, Hohenzollernring 21–23, 50672 Köln

– Rechtsanwalt *Dr. Frank Schidlowski*, Maria Rast – Bischof-Hemmerle-Weg 9, 52076 Aachen

– Rechtsanwalt *Georg Sturmberg*, Kölner Str. 265, 51149 Köln

## Berufsbildungsbericht 2015

Von Rechtsanwalt *Norbert Bauschert*, Köln, Vorsitzender der Abteilung für Aus- und Fortbildungsangelegenheiten der Rechtsanwaltskammer Köln



### 1. Berufsausbildungsverträge im Kammerbezirk Köln

a) Im Berichtsjahr 2015 wurden in das „Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse“ gem. § 34 Berufsbildungsgesetz (BBiG) 404 **neue Ausbildungsverträge** für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte eingetragen.

Damit ist im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang in Höhe von 4,72% für das Ausbildungsjahr 2015 zu verzeichnen.

Seit 2005 lässt sich die folgende Entwicklung der Zahl der Neuzugänge feststellen:



(Entwicklung 2005 – 2015)

Jahr	Zugang	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
2005	428	-8,15
2006	430	0,47
2007	473	10,00
2008	480	1,48
2009	463	-3,54
2010	491	6,05
2011	445	-9,37
2012	434	-2,47
2013	443	2,07
2014	424	-4,29
2015	404	-4,72

Die Anzahl der **Ausbildungsverhältnisse in allen drei Ausbildungsjahren** belief sich zum Stichtag 31.12.2015 auf 969.

b) **Vorzeitig aufgelöst** wurden im Jahr 2015 insgesamt 132 Verträge.



(Entwicklung 2005 – 2015)

Jahr	vorzeitig aufgelöste Ausbildungsverträge	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
2005	109	-9,17
2006	71	-34,86
2007	96	35,21
2008	84	-12,50
2009	119	41,67
2010	116	-2,52
2011	98	-15,52
2012	123	25,51
2013	76	-38,21
2014	151	98,68
2015	132	-12,58

c) Im Berichtsjahr 2015 wurden 22 Verträge mit **ausländischen Auszubildenden** registriert.

Davon waren

bosnisch	1
italienisch	1
kosovarisch	1
marokkanisch	1
mazedonisch	2
philippinisch	1
polnisch	3
portugiesisch	2
russisch	1
türkisch	9

d) Im Jahr 2015 wiesen die Auszubildenden, deren Ausbildungsvertrag für das Berichtsjahr 2015 eingetragen wurde, folgende **schulische Vorbildung** auf:

Jahr	2015		2014		2013	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Hauptschulabschluss	19	4,7	16	3,77	21	4,75
Berufsfachschule	0	0	0	0	6	1,35
Fachoberschulreife	170	42,08	192	45,28	177	39,95
Hochschul-/Fachhochschulreife	212	52,48	213	50,24	230	51,92
Berufsgrundschuljahr	0	0	0	0	0	0
Ohne Angabe	1	0,25	2	0,47	5	1,13
Sonstige	2	0,5	1	0,24	4	0,9

e) Im Jahr 2015 wurden insgesamt 78 **Anträge auf Verkürzung** der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 BBiG bzw. auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG gestellt.



(Entwicklung 2005 – 2015)

## 2. Ausbildungsberater der Rechtsanwaltskammer Köln

Als zuständige Stelle hat die Rechtsanwaltskammer gem. §§ 71 Abs. 4, 76 BBiG die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung, der beruflichen Umschulung zu überwachen und fördert diese durch Beratung der an der Berufsausbildung beteiligten Personen. Hierzu hat die Rechtsanwaltskammer drei **Ausbildungsberater**,

Rechtsanwalt *Dickau* aus Aachen,  
Kongreßstr. 6, 52070 Aachen, Tel.: 0241/500866

Rechtsanwalt *Hänsel* aus Bonn,  
Neustr. 20–22, 53879 Euskirchen, Tel.: 02251/6505622  
und

Rechtsanwalt *Dr. Prutsch* aus Köln,  
Aachener Str. 370, 50933 Köln, Tel.: 0221/352041

bestellt:

Schwerpunkte und Aufgabenbereiche der Ausbildungsberater sind die

- Beratung der Auszubildenden, Ausbilder und Auszubildenden sowie
- die Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung.

Diese 3 Kollegen stehen Ihnen als Ansprechpartner sowohl persönlich als auch telefonisch zur Verfügung. Wenn Sie Fragen zur Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten haben, können Sie unsere Ausbildungsberater gerne anrufen.

## 3. Berufsschulen im Kammerbezirk Köln

In unserem Kammerbezirk gibt es vier Berufsschulen, an denen Rechtsanwaltsfachangestellte ausgebildet werden:

Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung  
der StädteRegion Aachen  
Lothringer Str. 10, 52062 Aachen  
Tel.: 0241/474600, Fax: 0241/4746035  
E-Mail: info@bwv-aachen.de  
Internet: www.bwv-aachen.de

Friedrich-List-Berufskolleg  
Plittersdorfer Str. 48, 53173 Bonn  
Tel.: 0228/7772 00, Fax: 0228/777204  
E-Mail: info@flb-bonn.de  
Internet: www.flb-bonn.de

Berufskolleg Kaufmännische Schulen  
des Kreises Düren  
Euskirchener Str. 124–126, 52351 Düren  
Tel.: 02421/958080, Fax: 02421/502586  
E-Mail: kontakt@bksc.de  
Internet: www.bksc.de

Joseph-DuMont-Berufskolleg der Stadt Köln  
Escher Str. 217, 50739 Köln-Bilderstöckchen  
Tel.: 0221/179030, Fax: 0221/1790330  
E-Mail: info@jdbk.de  
Internet: www.jdbk.de

An den Berufsschulen unterrichten neben hauptamtlichen Berufsschullehrern auch – im Fach Fachkunde – als nebenamtliche Lehrkräfte tätige Kollegen (und in Bonn außerdem Bürovorsteher).

## 4. Prüfungswesen

Die Zwischenprüfungen 2015 brachten folgendes Gesamtergebnis:

An der Zwischenprüfung Frühjahr 2015 nahmen 21 Prüflinge mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	be-friedi-gend	aus-rei-chend	bestan-den absolut	bestan-den in %	nicht bestan-den absolut	nicht bestan-den in %
Recht	0	1	9	8	18	85,71	3	14,29
Wirtschafts- und Sozial-kunde	0	1	5	14	20	95,24	1	4,76
Büropraxis	0	4	10	3	17	80,95	4	19,05

An der Zwischenprüfung Herbst 2015 nahmen 267 Prüflinge mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	be-friedi-gend	aus-rei-chend	bestan-den absolut	bestan-den in %	nicht bestan-den absolut	nicht bestan-den in %
Recht	6	36	114	90	246	92,13	21	7,87
Wirt-schafts-und Sozial-kunde	2	26	130	103	261	97,75	6	2,25
Büropraxis	16	74	107	63	260	97,38	7	2,62

Die Abschlussprüfungen 2015 brachten folgendes Gesamtergebnis:

An der Abschlussprüfung im Winter 2014/15 nahmen 49 Prüflinge (ohne Wiederholer) mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	be-friedi-gend	aus-rei-chend	bestan-den absolut	bestan-den in %	nicht bestan-den absolut	nicht bestan-den in %
Recht, Wirtschafts- und Sozial-kunde	1	14	21	10	46	93,88	3	6,12

### 6. Fortbildungsprüfung zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin

Im Jahr 2015 haben an den Prüfungen insgesamt 68 Prüfungskandidaten, davon 10 Wiederholer, teilgenommen. Die Ergebnisse der Abschlussprüfungen stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Prüfungsteilnehmer			bestanden			nicht bestanden					endgültig nicht bestanden	
	weibl.	männl.	insg.	nicht Wiederh.	Wiederh.	insg.	Rücktritt/ Nichtteil-nahme	nicht Wiederh.	Wiederh.	insg.	%	nicht Wiederh.	Wiederh.
2015	67	1	68	55	6	61	3	2	2	7	10,29	0	0
2014	66	2	68	43	1	44	4	17	3	24	35,29	0	0
2013	32	0	32	28	2	30	1	1	0	2	6,25	0	0
2012	42	0	42	31	4	35	0	6	1	7	16,67	0	0
2011	35	0	35	28	2	30	2	3	0	5	14,29	0	0
2010	101	2	103	73	11	84	3	14	2	19	18,45	0	0
2009	34	0	34	27	1	28	1	3	1	6	17,65	0	1
2008	58	2	60	41	9	50	0	8	2	10	16,67	0	0
2007	42	4	46	35	1	36	2	8	0	10	21,74	0	0
2006	55	0	55	41	2	43	1	8	3	12	21,82	0	0
2005	36	2	38	35	0	35	1	2	0	3	7,89	0	0
2004	56	5	61	54	4	58	2	1	0	3	4,92	0	0
2003	43	4	47	38	0	38	2	6	1	9	19,15	0	0
2002	56	3	59	55	0	55	0	4	0	4	6,78	0	0

Rechnungs-wesen	4	7	8	18	37	75,51	12	24,49
Zivilprozess	2	9	17	14	42	85,71	7	14,29
Rechtsan-waltsgebüh-renrecht	6	12	13	11	42	85,71	7	14,29
Mündliche Prüfung	14	13	11	5	43	100	0	0,00

An der Abschlussprüfung im Sommer 2015 nahmen 236 Prüflinge (ohne Wiederholer) mit nachfolgendem Ergebnis teil:

	sehr gut	gut	be-friedi-gend	aus-rei-chend	bestan-den absolut	bestan-den in %	nicht bestan-den absolut	nicht bestan-den in %
Recht, Wirtschafts- und Sozial-kunde	9	34	73	94	210	88,98	26	11,02
Rechnungs-wesen	7	28	60	77	172	72,88	64	27,12
Zivilprozess	0	26	86	95	207	87,71	29	12,29
Rechtsan-waltsgebüh-renrecht	6	50	68	81	205	86,86	31	13,14
Mündliche Prüfung	32	73	78	35	218	100	0	0,00

### 5. Einzelfragen und -probleme

Grundsätzliche Informationen zur Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten sind in einem Merkblatt enthalten, das auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Köln [www.rak-koeln.de/ausbildung](http://www.rak-koeln.de/ausbildung) abgerufen oder bei der Rechtsanwaltskammer Köln angefordert werden kann.

Eine Informationsbroschüre zum Fortbildungslehrgang „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ steht auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Köln [www.rak-koeln.de/ausbildung](http://www.rak-koeln.de/ausbildung) unter der Rubrik „Rechtsfachwirte“ zum Download bereit oder kann bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln angefordert werden.

## Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, des Prüfungsaufgabenausschusses, der Schlichtungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Köln

### Prüfungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln vom 1.8.2015 bis 31.7.2017

<p>Beauftragte der Arbeitgeber:                  RA Helmut Brüsseler, Aachen                  RAin Ursula Gehentges, Bonn                  RA Thomas Hänsel, Euskirchen                  RAin Julia Persike, Düren                  RA Dr. Ulrich Prutsch, Köln                  RA Dr. Dominik Scheuerer, Köln                  RAin Sabine Schneller, Köln</p> <p>Stellvertretende Mitglieder:                  RAin Susanne Laux, Köln                  RAin Gabriele Hofer-Hanke, Wiehl</p> <p>Beauftragte der Arbeitnehmer:                  BVin Jessica Eger, Düren                  BV Hartmut Giebler, Bonn                  BVin Britta Kremer, Jülich</p>	<p>BV Frank Lautwein, Köln                  BVin Silvia Nolden, Bonn                  BV Uwe Schäfer, Köln                  BVin Nebile Theunissen, Köln</p> <p>Stellvertretende Mitglieder:                  BVin Nicole D’Auria, Bonn                  RFWin Andrea Becker, Köln                  RFWin Miriam Buschmann, Köln                  BVin Angelika Milz, Bonn                  RFWin Martina Schneider, Köln                  RFWin Andrea Weingran, Düren</p>	<p>Lehrkraft einer berufsbildenden Schule:                  StR Joachim Gansloser, Köln                  Sonja Hallstein, Bonn                  OStRin Katharina Kabelitz, Bonn                  OStR Jens Keßler, Köln                  StR Jan Lück, Köln                  StDin Elke Schieren, Düren                  StD Dr. Ralf Schumacher, Aachen</p> <p>Stellvertretende Mitglieder:                  StRin Anja Ballion, Köln                  StRin Dorothee Humbach, Köln                  StR Richard Käuffer, Düren                  StRin Agathe Michalcyk, Köln                  OStRin Karin Mischke, Bonn                  StRin Maria Schoppen, Bonn                  StRin z.A. Natascha Wolter, Aachen</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Prüfungsaufgabenausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln vom 1.1.2016 bis 31.12.2017

<p>Beauftragter der Arbeitgeber:                  RA Dr. Alfred Paulick, Pulheim                  RA Karl-Peter Kessler, Düren                  RA Norbert Schneider, Neunkirchen</p>	<p>Beauftragter der Arbeitnehmer:                  BV Marco Nolden, Bonn                  BV Udo Schäfer, Kreuzau                  BVin Marie-Therese Thiel-Lemmer, Köln</p>	<p>Lehrkraft einer berufsbildenden Schule:                  OStR Herbert Grüber, Bonn                  StD a.D. Peter Iffland, Much                  OStR Kerstin Bollmann, Köln</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Schlichtungsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Köln gem. § 111 ArbGG vom 1.1.2014 bis 31.12.2016

<p><b>Schlichtungsausschuss für den Landgerichtsbezirk Aachen</b>                  Beauftragte der Arbeitgeber:                  Ordentliches Mitglied:                  RA Manfred Dickau, Aachen                  Stellvertretendes Mitglied:                  RA Helmut Brüsseler, Aachen</p> <p>Beauftragte der Arbeitnehmer:                  Ordentliches Mitglied:                  BVin Britta Kremer, Jülich</p>	<p><b>Schlichtungsausschuss für den Landgerichtsbezirk Bonn</b>                  Beauftragte der Arbeitgeber:                  Ordentliches Mitglied:                  RA Thomas Hänsel, Euskirchen</p> <p>Beauftragte der Arbeitnehmer:                  Ordentliches Mitglied:                  BV Hartmut Giebler, Bonn                  Stellvertretendes Mitglied:                  BVin Silvia Nolden, Bonn</p>	<p><b>Schlichtungsausschuss für den Landgerichtsbezirk Köln</b>                  Beauftragte der Arbeitgeber:                  Ordentliches Mitglied:                  RA Dr. Ulrich Prutsch, Köln                  Stellvertretendes Mitglied:                  RA Lutz Rettinger, Köln</p> <p>Beauftragte der Arbeitnehmer:                  Ordentliches Mitglied:                  BVin Marion Groß, Köln                  Stellvertretendes Mitglied:                  BVin Herta Schänzler, Köln</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln vom 15.3.2012 bis 14.3.2016

<p>Beauftragte der Arbeitgeber:                  Ordentliche Mitglieder:                  RA Norbert Bauschert, Köln                  RAin Jutta Deller, Düren</p>	<p>RAin Annette Führ, Bonn                  RA Thomas Hänsel, Euskirchen                  RAin Ursula Hoffmann, Köln                  RA Dr. Ulrich Prutsch, Köln</p>	<p>Stellvertretende Mitglieder:                  RAin Roswitha Angenendt, Köln                  RAin Monika van Dawen, Aachen                  RAin Ursula Gehentges, Bonn</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

RA Dr. Thomas Gutknecht,  
Leverkusen  
RA Dr. Dominik Scheuerer, Köln  
RA Peter Tillmann, Waldbröl

Beauftragte der Arbeitnehmer:  
Ordentliche Mitglieder:  
BV Hartmut Giebler, Bonn  
BV Uwe Schäfer, Köln  
Bvin Nebile Theunissen, Erftstadt  
Ralf Matusche, Köln  
Sebastian Werres, Nettetal

Bvin Ulrike Ziehm, Dinslaken  
Stellvertretende Mitglieder:  
Bvin Krimhild Miersch, Bergheim  
BV Thomas Faenger, Köln  
BV Rolf Michelbrink, Frechen  
Sigrid Nees, Köln  
Beate Weber, Düsseldorf

Lehrkräfte einer berufsbildenden  
Schule  
Ordentliche Mitglieder:  
OStD Michael Piek, St. Augustin

StD Meessen, Köln  
OStD Hermann Hohn, Bonn  
StDin Ursula Heine, Bonn  
OStRin Elke Schieren, Düren  
StD Dr. Ralf Schumacher, Aachen  
Stellvertretende Mitglieder:  
StR Jan Lück, Köln  
StR Joachim Gansloser, Köln  
Ingeborg Scheffmann, Aachen  
Natascha Wolter, Aachen  
OStR Dr. Axel Riechelmann, Bonn  
Katharina Kabelitz, Köln

**Prüfungsausschuss für die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ der Rechtsanwaltskammer Köln vom 1.7.2014 bis 30.6.2018**

Beauftragte der Arbeitgeber:  
Ordentliche Mitglieder  
RA Dr. Alfred Paulick, Pulheim  
RA Dr. Ulrich Prutsch, Köln  
RA Walter Strüder, Aachen  
RA Albert Vossebürger, Köln

Stellvertretende Mitglieder:  
RA Manfred Dickau, Aachen

Beauftragte der Arbeitnehmer:  
Ordentliche Mitglieder  
BV Bernd Dick, Köln  
BV Hartmut Giebler, Bonn  
Bvin Silvia Nolden, Bonn  
BV Uwe Schäfer, Köln

Stellvertretende Mitglieder:  
BV Marco Nolden, Bonn

Lehrkräfte einer berufsbildenden  
Schule:  
Ordentliche Mitglieder  
OStR Herbert Grüber, Bonn  
OStRin Kerstin Bollmann, Bonn

Stellvertretende Mitglieder:  
OStRin Sandra Clarenz, Bonn

**Prüfungsordnung**

**für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten**

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln hat in seiner Sitzung am 3.12.2015 auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 30.11.2015 gemäß §§ 47 Satz 1, 79 Abs. 4 Satz 1, 71 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 23.3.2005 auf Grund der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 29.8.2014, die am 1.8.2015 in Kraft tritt, folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf des/der Rechtsanwaltsfachangestellten erlassen:

Abschnitt 1	<b>Geltungsbereich</b> § 1 Geltungsbereich		§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
Abschnitt 2	<b>Prüfungsausschüsse</b> § 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss § 3 Zusammensetzung und Berufung § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung § 5 Geschäftsführung § 6 Befangenheit § 7 Verschwiegenheit	Abschnitt 5	§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen § 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung <b>Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung</b> § 15 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung § 16 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung § 17 Prüfungsaufgaben § 18 Prüfung behinderter Menschen § 19 Ausschluss der Öffentlichkeit § 20 Leitung und Aufsicht § 21 Ausweispflicht und Belehrung § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme
Abschnitt 3	<b>Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung</b> § 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung § 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses		
Abschnitt 4	<b>Vorbereitung der Prüfung</b> § 10 Prüfungs- und Ladungstermine § 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung		

Abschnitt 6	<b>Prüfungsergebnis</b> § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen § 25 Feststellung der Prüfungsergebnisse § 26 Prüfungszeugnisse § 27 Nicht bestandene Prüfung	Abschnitt 8	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> § 29 Rechtsbehelfsbelehrung
Abschnitt 7	<b>Wiederholungsprüfung</b> § 28 Wiederholungsprüfung	Abschnitt 9	<b>Schlussbestimmungen</b> § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen § 31 Inkrafttreten

## ABSCHNITT 1 Geltungsbereich § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten.

## ABSCHNITT 2 Prüfungsausschüsse

### § 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss

- (1) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass in seinem Zuständigkeitsbereich Prüfungskommissionen die mündliche Ergänzungsprüfung und den mündlichen Prüfungsteil abnehmen. Die Prüfungskommissionen sind Unterausschüsse des jeweiligen Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss bildet die Prüfungskommissionen aus seinen Reihen durch Beschluss. Sie bestehen aus je einem Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule.
- (3) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und die Abschlussprüfung kann die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten. Der Aufgabenerstellungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Beauftragte jeweils der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule sind. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder des Aufgabenerstellungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

### § 3 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule. Mindestens ein Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Mitglieder längstens für die Dauer von fünf Jahren.
- (2) Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Arbeitgebervertreter sowie die Lehrer der berufsbildenden Schulen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Werden geeignete Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen können auf eigenen Antrag oder nach Anhörung aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

### § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzutei-



len und die Einladung an ein stellvertretendes Mitglied weiterzugeben, welches derselben Gruppe angehören muss.

### **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss deren Geschäftsführung.
- (2) Die Sitzungsprotokolle hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### **§ 6 Befangenheit**

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber, Arbeitskollege oder Angehöriger eines Prüfungsteilnehmers ist. Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüfungsteilnehmers sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
  1. Verlobte,
  2. Ehegatten,
  3. eingetragene Lebenspartner,
  4. Partner einer Lebensgemeinschaft außerhalb des Lebenspartnerschaftsgesetzes
  5. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie,
  6. Geschwister,
  7. Kinder der Geschwister,
  8. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
  9. Geschwister der Eltern,
  10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind),
  11. der an Kindes statt Angenommene.

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4, 5 und 8 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
  2. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. dessen Stellvertreter. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
  - (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 3 bis 4 gelten entsprechend.
  - (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

### **§ 7 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

## **ABSCHNITT 3**

### **Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung**

#### **§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung**

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 6 der ReNoPatAusbV für das erste Ausbildungsjahr genannten übergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

## **§ 9 Ziel und Inhalt Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter“.

## **ABSCHNITT 4**

### **Vorbereitung der Prüfung**

#### **§ 10 Prüfungs- und Ladungstermine**

- (1) Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung oder Umschulung stattfinden.
- (2) Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Rechtsanwaltskammer festgelegt. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung abgestimmt sein und den berufsbildenden Schulen bzw. den privaten Bildungsträgern rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer soll die Anmeldefrist sowie Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise mindestens 4 Wochen vorher bekanntgeben. Prüfungsanmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist können von der Rechtsanwaltskammer zurückgewiesen werden.

#### **§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung**

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
  1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet (§ 43 Abs. 1 Ziff. 1 BiBG),
  2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
  3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 1 Abs. 3) eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
  1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
  2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
  3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

#### **§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen**

- (1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten oder der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

#### **§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen**

- (1) Die Anmeldung zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen hat der/die Auszubildende schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldeformulare mit Zustimmung des Auszubildenden fristgerecht bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen. Die Teilnehmer aus Umschulungsmaßnahmen

sind durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung des Umschülers bei der Rechtsanwaltskammer schriftlich anzumelden.

- (2) Bei zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährigen Auszubildenden ist der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung der/des Auszubildenden entsprechend § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen.
- (3) Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung kann der Prüfungsbewerber in besonderen Fällen selbst stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Zulassung gemäß § 12 Abs. 2 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (4) Die Rechtsanwaltskammer ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. In den Fällen des § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 2 und 3 ist die Rechtsanwaltskammer zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.
- (5) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigelegt sein:
  1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1:
    - a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,
    - b) eine zusätzliche Bescheinigung des Auszubildenden, dass die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt worden sind,
  2. zusätzlich in den Fällen des § 11 Abs. 2:
    - a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 11 Abs. 2,
    - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
    - c) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
  3. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 1:
    - a) eine Stellungnahme des Auszubildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
    - b) eine Stellungnahme der Berufsschule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
  4. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 3:
    - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 bzw. Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 3,
    - b) die unter Nr. 2 b) und c) genannten Zeugnisse bzw. Nachweise.

#### **§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer; einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben.
- (2) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag aufgehoben werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

### **ABSCHNITT 5**

#### **Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung**

##### **§ 15 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Rechtsanwendung sowie
2. Kommunikation und Büroorganisation

mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt.

##### **§ 16 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen
  1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
  2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
  3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
  4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten); abzuhalten.
- (3) Der Prüfungsbereich Mandanten- und/oder Beteiligtenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt je Prüfungsteilnehmer 15 Minuten. Das Fachgespräch kann als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmern durchgeführt werden.

- (4) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
  1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
  2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.
 Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als Einzelprüfung durchzuführen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:
  - für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r
  1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
  2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
  3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
  4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.
- (6) Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil ist dem Prüfungsteilnehmer das Gesamtergebnis bekanntzugeben. Ihm ist ebenfalls bekannt zu geben, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht.

## § 17 Prüfungsaufgaben

Der Aufgabenerstellungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPatAusbV die schriftlichen Prüfungsaufgaben und wählt sie aus. Er legt jeweils fest, welche Arbeits- und Hilfsmittel zulässig sind.

## § 18 Prüfung behinderter Menschen

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

## § 19 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

## § 20 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss und die mündliche Prüfung unter der Leitung eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Mitglieds abgenommen.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

## § 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, über die Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

## § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann

von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.

### **§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Der Prüfungsteilnehmer kann nach Anmeldung bei schriftlichen Prüfungsteilen bis zu der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder bis zum Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung erscheint und nachträglich einen wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung nachweist.
- (2) Treten Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene, Prüfungsleistungen anerkannt werden. Für die Wiederholungsprüfung gilt § 28 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss.

## **ABSCHNITT 6 Prüfungsergebnis**

### **§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:  
 100 – 92 Punkte = sehr gut (1) = Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
 91–81 Punkte = gut (2) = Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
 80–67 Punkte = befriedigend (3) = Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung  
 66–50 Punkte = ausreichend (4) = Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht  
 49–30 Punkte = mangelhaft (5) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind  
 29–0 Punkte = ungenügend (6) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
- (2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss von zwei Korrektoren bewertet werden, wobei der Zweitkorrektor von den Randnotizen und der Bewertung des Erstkorrektors Kenntnis nehmen darf. § 25 Abs. 3 S. 2 ist zu beachten.
- (3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.
- (4) Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten.

### **§ 25 Feststellung der Prüfungsergebnisse**

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der Prüfung fest. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.
- (2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 2 und 3 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 6 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.
- (4) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.

## § 26 Prüfungszeugnisse

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Fächern erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Das Zeugnis erhält der Prüfungsteilnehmer oder bei minderjährigen Auszubildenden oder Umschülern der gesetzliche Vertreter.
- (2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:
  1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
  2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers (Name, ggf. Geburtsname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort),
  3. den Ausbildungsberuf,
  4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
  5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
  6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel; mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.
- (3) Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau aufgenommen werden.
- (4) Der Auszubildende erhält auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

## § 27 Nicht bestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer, bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern auch deren gesetzliche Vertreter sowie der Auszubildende einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsleistungen anzugeben und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung auf Antrag erlassen werden kann. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

## ABSCHNITT 7

### Wiederholungsprüfung

#### § 28 Wiederholungsprüfung

- (1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb eines Jahres – gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die im Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

## ABSCHNITT 8

### Rechtsbehelfsbelehrung

#### § 29 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsbewerber mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## ABSCHNITT 9

### Schlussbestimmungen

#### § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Niederschriften gemäß § 25 sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

#### § 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 27.01.2016 (Az.: 7626 Z. 15) genehmigt; sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln in Kraft.

## Anwaltsrecht/Berufsrecht

### Fahrlässiger Verstoß gegen § 12 BORA möglich

#### BORA § 12

Ein Verstoß gegen § 12 BORA kann ein Rechtsanwalt auch fahrlässig begehen. Er muss sich dabei auch ein Organisationsverschulden zurechnen lassen. (Leitsatz der Redaktion)

**BGH, Urt. v. 26.10.2015 – AnwZ (Brfg) 25/15**

#### Zum Sachverhalt:

Der Kläger ist ein im Bezirk der Beklagten zugelassener Rechtsanwalt. Mit Bescheid vom 7.10.2013 erteilte die Beklagte dem Kläger einen belehrenden Hinweis wegen eines Pflichtverstoßes gegen § 12 BORA. Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Kanzlei des Klägers wurde im Winter 2012/2013 von den Eheleuten A. mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen bezüglich eines Mietverhältnisses mit der S. GmbH beauftragt. Für letztere hatte sich Rechtsanwalt Dr. Sch. als anwaltlicher Vertreter angezeigt. Die Korrespondenz zwischen den anwaltlichen Vertretern beider Parteien erfolgte bis Ende 2012/Anfang 2013.

Zwischen den Eheleuten A. und der S. GmbH wurden weitere Gespräche geführt. Mit Schreiben vom 22.3.2013 wurden die Eheleute A. von der S. GmbH wegen eines zwischenzeitlich aufgelaufenen Mietrückstands gemahnt und zur Zahlung des Fehlbetrags aufgefordert. Zudem wurde ihnen mitgeteilt, dass ab dem 1.4.2013 eine Miete von nunmehr 332 Euro von ihrem Konto abgebucht werde. Dem wurde von der Kanzlei des Klägers in einem direkt an die S. GmbH gesandten Schreiben vom 28.3.2013 widersprochen. Das Schreiben wurde von Rechtsanwältin M. unterzeichnet. Des Weiteren wurde ein Faksimile-Stempel mit der Unterschrift des Klägers aufgebracht. Zugleich wurde ein Schreiben an Rechtsanwalt Dr. Sch. versandt, mit

dem auf den bisherigen Sach- und Streitstand eingegangen wurde. Das direkt an die S. GmbH versandte Schreiben vom 28.3.2013 wurde nicht erwähnt.

Daraufhin rügte Rechtsanwalt Dr. Sch. gegenüber der Beklagten das Verhalten der Kanzlei des Klägers. Nach Anhörung des Klägers belehrte die Beklagte den Kläger mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 7.10.2013, dass jede Kontaktaufnahme mit dem in einem Verfahren anwaltlich vertretenen gegnerischen Mandanten zu unterbleiben habe und eine unmittelbare Kontaktaufnahme nur dann gerechtfertigt sei, wenn dem eigenen Mandanten wesentliche wirtschaftliche Nachteile drohten. Dies gelte auch dann, wenn eine inhaltliche Bearbeitung des Mandates durch den Mitunterzeichner nicht erfolgt sei.

Gegen die ihm am 8.10.2013 zugestellte Belehrung vom 7.10.2013 hat der Kläger fristgerecht Klage erhoben. Der Anwaltsgerichtshof hat die Klage abgewiesen (AnwBl. 2015, 525). Mit seiner vom Anwaltsgerichtshof zugelassenen Berufung begehrt der Kläger weiterhin die Aufhebung des Bescheides vom 7.10.2013. Er ist der Auffassung, ein Verstoß gegen § 12 BORA könne nur bei vorsätzlicher Verletzung des Umgehungsverbots geahndet werden. Ihm sei weder das konkrete Mandat noch die Existenz des streitgegenständlichen Schreibens bekannt gewesen. Er habe somit auch nicht gewusst, dass der Gegner von einem Anwalt vertreten werde. Eine etwaige Pflichtwidrigkeit von Rechtsanwältin M. sei für ihn nicht vorhersehbar gewesen.

Ein schuldhaftes Handeln könne auch nicht aus seinem per Faksimile-Stempel aufgebrauchten Schriftzug hergeleitet werden. Es sei an alle Mitarbeiter der Kanzlei eine ausdrückliche Vorgabe zur Handhabung des Stempels erfolgt. Alle Mitarbeiter seien über das Umgehungsverbot gemäß § 12 BORA belehrt worden. Damit habe er dem Missbrauch

vorgebeugt. Ein Fehlverhalten des sachbearbeitenden Anwalts sei ihm nicht vorwerfbar. Allein das Inverkehrbringen des Faksimile-Stempels stelle keine Fahrlässigkeit dar. Da ein solcher Stempel weder den Formerfordernissen des § 130 Nr. 6 ZPO noch denen einer persönlichen Unterzeichnung genüge, sei seine missbräuchliche Anwendung faktisch ausgeschlossen. Zur Wahrung der Schriftform würden alle Schreiben vom sachbearbeitenden Rechtsanwalt unterzeichnet. Der Faksimile-Stempel werde nur zusätzlich aufgebracht.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, die Frage der Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher oder prozessualer Erklärungen sei nicht entscheidend. Sanktioniert werde jede Art der Kontaktaufnahme unter Umgehung des Gegenanwalts. Es komme nicht darauf an, ob der Kläger über den Verfahrensablauf informiert gewesen sei. Durch das Zur-Verfügung-Stellen des Faksimile-Stempels habe er die Möglichkeit für einen Verstoß gegen das Umgehungsverbot geschaffen und dies zumindest stillschweigend gebilligt. Ein Berufsrechtsverstoß könne auch fahrlässig begangen werden. Der Faksimile-Stempel solle den Eindruck höchstpersönlicher Bearbeitung durch den Kläger erwecken. Dieser habe im Einzelfall Sorge dafür zu tragen, dass die mit seinem Faksimile-Stempel versehenen Schreiben den berufsrechtlichen Vorschriften entsprächen. Ein Delegieren auf Dritte, auch unter Verwendung von Handlungsanweisungen, verbiete sich. Geschehe dies trotzdem, habe sich der Rechtsanwalt deren Handeln wie eigenes zurechnen zu lassen.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des 1. Senats des Sächsischen Anwaltsgerichtshofs vom 27.2.2015 wurde zurückgewiesen.

#### Aus den Gründen:

Die Berufung ist nach § 112e Satz 1 BRAO statthaft und auch im Übrigen zulässig (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124a Abs. 2, 3 VwGO). Sie bleibt jedoch ohne Erfolg.

Die Klage ist als Anfechtungsklage (§ 112a Abs. 1, § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 42 VwGO) statthaft. Nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO obliegt es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, die Kammermitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren. Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO hat er die Erfüllung der den Kammermitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben. Stellt der Vorstand einer Rechtsanwaltskammer in Wahrnehmung seiner Aufgaben fest, dass sich ein Rechtsanwalt berufswidrig verhalten hat, so kann er diesen auf die Rechtsauffassung der Kammer hinweisen und über den Inhalt seiner Berufspflichten belehren; er kann ihm auch aufgeben, das beanstandete Verhalten zu unterlassen. Erteilt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer einem Kammermitglied eine derartige missbilligende Belehrung, so stellt diese eine hoheitliche Maßnahme dar, die geeignet ist, den Rechtsanwalt in seinen Rechten zu beeinträchtigen; als solche ist sie anfechtbar (BGH, Beschl. v. 25.11.2002 – AnwZ (B) 41/02, BGHZ 153, 61, 62 f.; BGH, Urteile v. 6.7.2015 – AnwZ (Brfg) 24/14, juris Rn. 11 und v. 23.4.2012 – AnwZ (Brfg) 35/11, NJW 2012, 3039 Rn. 5).

Der Anwaltsgerichtshof hat die Klage mit zutreffenden Gründen abgewiesen. Das im Bescheid der Beklagten vom 7.10.2013 beschriebene Verhalten des Klägers verstieß gegen § 12 Abs. 1 BORA.

1. Der Anwaltsgerichtshof ist zu Recht davon ausgegangen, dass mit dem an die S. GmbH gerichteten Schreiben der Kanzlei des Klägers vom 28.3.2013 unter Verstoß gegen § 12 Abs. 1 BORA unmittelbar mit einem Beteiligten im Sinne der vorgenannten Vorschrift Verbindung aufgenommen wurde. Hiergegen wendet sich der Kläger nicht.

2. Das Schreiben vom 28.3.2013 ist, wie der Anwaltsgerichtshof ebenfalls zutreffend erkannt hat, als unmittelbare Kontaktaufnahme (auch) durch

den Kläger anzusehen, d. h. ihm als eine solche Kontaktaufnahme zuzurechnen.

Zur Beantwortung der Frage, ob einem Rechtsanwalt ein bestimmtes, unmittelbar an die Gegenpartei gerichtetes Anwaltsschreiben zuzurechnen ist, ist der Schutzzweck des § 12 BORA heranzuziehen. Das Umgehungsverbot dient vorrangig dem Schutz des gegnerischen Mandanten. Hat dieser zur Wahrung seiner Rechte die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts für notwendig erachtet, so soll er davor geschützt sein, bei direkter Kontaktaufnahme durch den Rechtsanwalt der Gegenseite wegen fehlender eigener Rechtskenntnisse und mangels rechtlicher Beratung übervorteilt zu werden. Mit diesem Schutz vor Überrumpelung dient die Regelung einem fairen Verfahren und damit dem Gemeinwohlinteresse an einer geordneten Rechtspflege (BVerfG, NJW 2009, 829 Rn. 48; NJW 2001, 3325, 3326; BGH, Urteile v. 6.7.2015 aaO Rn. 15 und v. 8.2.2011 – VI ZR 311/09, NJW 2011, 1005 Rn. 6; Thümmel, NJW 2011, 1850, 1851; Böhnlein in Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl., § 12 BORA Rn. 1 mwN).

Der vorrangig dem Schutz des gegnerischen Mandanten dienende Zweck des Umgehungsverbots nach § 12 BORA gebietet es, bei der Zurechnung eines gegen § 12 BORA verstoßenden Anwaltsschreibens maßgeblich auf den Empfängerhorizont der – im Augenblick der Kenntnisnahme nicht anwaltlich beratenen – Gegenpartei abzustellen. Nicht maßgebend ist dagegen, ob das Anwaltsschreiben den Formerfordernissen des § 130 Nr. 6 ZPO oder den Voraussetzungen einer persönlichen Unterzeichnung genügt. Entscheidend ist vielmehr, ob aus Sicht der Gegenpartei das unter Verstoß gegen § 12 BORA an sie gerichtete Anwaltsschreiben einem bestimmten Rechtsanwalt zugerechnet werden kann. Hierzu genügte vorliegend, wie der Anwaltsgerichtshof zutreffend ausgeführt hat, die Anbringung eines Faksimile-Stempels, der die Unter-

schrift des Klägers nachbildete. Denn für die S. GmbH als Adressatin des Schreibens vom 28.3.2013 war nicht erkennbar, dass der Kläger an der Bearbeitung nicht beteiligt war. Sie musste im Gegenteil aufgrund des Faksimile-Stempels davon ausgehen, dass der Kläger der (Mit-)Verfasser des Schreibens war und dieses ihr mit seinem Einverständnis übermittelt wurde.

3. Der Kläger hat auch schuldhaft gegen § 12 BORA verstoßen.

a) Ein Verstoß gegen § 12 BORA kann fahrlässig begangen werden (AnwG Köln, AnwBl. 2010, 134, 136; Böhnlein in Feuerich/Weyland aaO § 12 BORA Rn. 10; Kleine-Cosack, BRAO, 7. Aufl., § 12 BORA Rn. 13; a.A. Hartung in Hartung, BORA/FAO, 5. Aufl., § 12 Rn. 27). Die Verletzung des Umgehungsverbots des § 12 BORA stellt einen wesentlichen Verstoß gegen anwaltliches Berufsrecht dar (Zuck in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 12 BORA Rn. 30; Hartung aaO Rn. 28; AnwG Köln aaO). Es ist kein Grund ersichtlich, den Schuldvorwurf auf vorsätzliches Handeln zu beschränken. Vielmehr genügt – wie bei der Verletzung anderer Berufspflichten – jedes schuldhaftes Handeln und damit auch Fahrlässigkeit.

b) Der Kläger hat, wie der Anwaltsgerichtshof zutreffend erkannt hat, fahrlässig gehandelt, indem er eine Anweisung dahingehend erteilt beziehungsweise es bewusst zugelassen hat, dass auf eine große Anzahl von ausgehenden Schreiben ein seinen Unterschriftenzug tragender Faksimile-Stempel aufgebracht wurde, ohne dass er selbst diese Schreiben zur Kenntnis nahm und auf die Einhaltung des Umgehungsverbots nach § 12 BORA überprüfte. Die von ihm ergriffenen Maßnahmen genügen nicht den Anforderungen, die an die von ihm zur Vermeidung eines Verstoßes gegen § 12 BORA zu beobachtende Sorgfalt zu stellen sind.

Die Sorgfalt, die im Hinblick auf die Vermeidung eines anwaltlichen



Pflichtverstoßes anzuwenden ist, bestimmt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und insbesondere danach, ob durch ein vorangegangenes Verhalten des Rechtsanwalts eine gewisse Wahrscheinlichkeit oder Gefahr eines solchen Pflichtverstoßes begründet worden ist. Vorliegend ist durch die Anweisung beziehungsweise das Einverständnis des Klägers betreffend die Anbringung des Faksimile-Stempels auf einer sehr großen Anzahl von ausgehenden Schreiben die Wahrscheinlichkeit maßgeblich erhöht worden, dass Verstöße gegen das Umgehungsverbot nach § 12 BORA (auch) ihm zuzurechnen sind. Die vom Kläger getroffenen organisatorischen Anweisungen entlasten ihn nicht.

aa) Dies gilt zunächst insoweit, als allen Mitarbeitern der Kanzlei vorgegeben wurde, dass kein Schreiben ausschließlich mit einem Faksimile-Stempel versehen werden darf und jedes Schreiben rechts neben dem Faksimile-Stempel des Klägers die Unterschrift des sachbearbeitenden Rechtsanwalts zu tragen hat. Der Senat verkennt nicht, dass hierdurch der sachbearbeitende Rechtsanwalt der Pflicht zur (Mit-)Prüfung unterworfen wird, ob die gegnerische Partei anwaltlich vertreten wird und das Umgehungsverbot des § 12 BORA zu beachten ist. Die Einrichtung einer solchen zweifachen „Unterschrift“ in der Kanzlei des Klägers ist von einer – allerdings kaum vorstellbaren – Kanzleiorganisation zu unterscheiden, die den Versand von ausschließlich mit einer Faksimile-Unterschrift versehenen, durch keinen Rechtsanwalt abschließend geprüften Schreiben zulässt und hierdurch eine besonders hohe Gefahr von Verstößen gegen berufsrechtliche Pflichten hervorruft.

Es ist indes gerade das vom Kläger eingerichtete beziehungsweise mit seinem Einverständnis eingerichtete System der – scheinbar – zweifachen anwaltlichen Unterzeichnung ausgehender Schreiben, das die ihn persönlich treffende Pflicht zur Prüfung von Verstößen gegen das Umge-

hungsverbot nach § 12 BORA begründet. Mit der Unterzeichnung – mit Ausnahme einfacher Mahnschreiben – aller ausgehenden Schreiben durch zwei Rechtsanwälte einschließlich des Klägers als Namensgeber der Rechtsanwaltskanzlei wird gegenüber den Adressaten der Schreiben der Eindruck einer persönlichen Bearbeitung durch beide Rechtsanwälte und damit der Eindruck einer mit erhöhter fachlicher Kompetenz erfolgten Bearbeitung hervorgerufen. Mag die Anbringung eines Faksimile-Stempels auch nicht – wie ausgeführt – den Formerfordernissen des § 130 Nr. 6 ZPO oder den Voraussetzungen einer persönlichen Unterzeichnung genügen, so übernimmt der Kläger damit doch die (Mit-)Verantwortung für derart gestempelte Schreiben und für die Einhaltung der mit ihnen einher gehenden berufsrechtlichen Pflichten. Der durch den Faksimile-Stempel gesetzte Schein einer persönlichen Bearbeitung und Prüfung ist mit einer völligen Verantwortungs- und Pflichtentfreiheit des Klägers für das betreffende Schreiben unvereinbar. Vielmehr begründet der auf Anweisung oder mit Einverständnis des Klägers angebrachte Faksimile-Stempel grundsätzlich die Pflicht des Klägers zur persönlichen Prüfung der Einhaltung aller mit dem entsprechenden Schreiben in Zusammenhang stehenden berufsrechtlichen Pflichten.

bb) Auch hat der Kläger nicht dadurch den ihn treffenden Sorgfaltspflichten genügt, dass alle Mitarbeiter über das Umgehungsverbot gemäß § 12 BORA belehrt und angewiesen wurden sicherzustellen, dass gegnerische Rechtsanwälte in die bestehenden Dateisysteme aufgenommen werden, und dass Sorge dafür zu tragen ist, dass die weitere Kommunikation mit der Gegenseite ausschließlich über den gegnerischen Rechtsanwalt ausgeführt wird. In Folge der Anbringung des Faksimile-Stempels auf seine Anweisung oder mit seinem Einverständnis übernahm der Kläger die (Mit-)Verantwortung für die gestempelten Schreiben. Ihn traf in Bezug auf diese Schreiben da-

her die persönliche, nicht delegierbare Pflicht der Einhaltung des berufsrechtlichen Umgehungsverbots nach § 12 BORA und zur entsprechenden Prüfung der Schreiben.

### Keine Nennung einer Wirtschaftsjuristin auf Briefbogen

BRAO § 43b, BORA § 8

Die Aufnahme einer „Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH)“, die über keine Anwaltszulassung verfügt, auf dem Briefbogen einer Kanzlei, die so wirkt, als wäre die Juristin Mitglied der Sozietät, stellt einen Berufsrechtsverstoß dar und kann durch die Rechtsanwaltskammer mit einem behelfenden Hinweis untersagt werden. (Leitsatz der Redaktion)

**BGH, Beschl. v. 18.12.2015 – AnwZ (Brfg) 19/15**

#### Zum Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich gegen einen durch die Beklagte ausgesprochenen „behelfenden Hinweis“ vom 22.5.2014. Darin wird die Gestaltung des Briefkopfs seiner Geschäftspapiere insoweit beanstandet, als dort neben dem Namen des Klägers unter anderem der Name einer Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH) aufgeführt ist, ohne dass durch Zusätze klargestellt wird, dass kein Fall der gemeinschaftlichen Berufsausübung vorliegt. Die nach durchgeführtem Widerspruchsverfahren gegen die Beanstandung erhobene Klage hat der Anwaltsgerichtshof abgewiesen.

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg.

#### Aus den Gründen:

1. Die Klage ist als Anfechtungsklage (§ 112a Abs. 1, § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 42 Abs. 1 VwGO) statthaft und auch im Übrigen zulässig. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind auf der Grundlage des § 73 Abs. 2 Nr. 1, 4 BRAO ergangene behelfende Hinweise namentlich dann, wenn sie wie der angefochtene Bescheid ein Handlungsgebot oder ein Handlungsverbot aussprechen, als in die Rechtsstellung des Rechtsanwalts eingreifende Ver-

waltungsakte anzusehen, die dementsprechend mit der Anfechtungsklage angegriffen werden können (vgl. BGH, Urteile v. 27.10.2014 – AnwZ (Brfg) 67/13, NJW 2015, 72 Rn. 7; v. 23.4.2012 – AnwZ (Brfg) 35/11, NJW 2012, 3039 Rn. 5; jeweils mwN).

2. Ein Zulassungsgrund (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 VwGO) ist nicht gegeben.

a) Der durch den Kläger der Sache nach geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegt nicht vor.

aa) Entgegen der Auffassung des Klägers stellt die Verwendung eines gemeinsamen Briefkopfs ein werbendes Verhalten dar, das darauf abzielt, den Verkehr für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rechtsanwalts zu gewinnen (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Urte. v. 12.7.2012 – AnwZ (Brfg) 37/11, BGHZ 194, 79 Rn. 18; Beschl. v. 23.9.2002 – AnwZ (B) 67/01, NJW 2003, 346; jeweils mwN). Sie unterliegt damit den anwaltliche Werbemaßnahmen einschränkenden Bestimmungen der §§ 43b, 59b Abs. 2 Nr. 3 BRAO i.V.m. §§ 8 ff. BORA, wobei im Lichte der von Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsausübungsfreiheit im Einzelfall nicht die Gestattung der Anwaltswerbung, sondern deren Beschränkung einer besonderen Rechtfertigung bedarf (BGH, Urteile v. 12.7.2012 – AnwZ (Brfg) 37/11, aaO; v. 1.3.2001 – I ZR 300/98, BGHZ 147, 71, 74 f.).

bb) Von diesen Grundsätzen ausgehend hat der Anwaltsgerichtshof die Ausgestaltung des durch den Kläger verwendeten Briefkopfes mit Recht als irreführend angesehen. Im ange-

fochtenen Urteil wird maßgebend darauf abgestellt, dass durch den verwendeten Briefkopf der Eindruck erweckt wird, es bestehe zwischen dem Kläger und der Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH) eine berufliche Zusammenarbeit in Form einer Sozietät. Dies trifft jedoch – was der Kläger auch im Zulassungsantrag nicht in Abrede stellt – gerade nicht zu. Es hätte ihm deshalb obliegen, einen klarstellenden Hinweis auf diesen Umstand aufzunehmen (§ 8 Satz 2 BORA).

b) Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hat der Kläger nicht ausreichend dargelegt (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

aa) Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist gegeben, wenn der Rechtsstreit eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (vgl. BGH, Beschl. v. 24.9.2015 – AnwZ (Brfg) 31/15 Rn. 11 mwN). Zur schlüssigen Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung gehören Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage sowie zu ihrer Bedeutung für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen oder ihrer Auswirkung auf die Allgemeinheit; begründet werden muss auch, warum ein korrigierendes Eingreifen des Berufungsgerichts erforderlich ist.

bb) Das Verlangen nach einem klarstellenden Hinweis auf die tatsächlichen Verhältnisse in der Kanzlei des Klägers findet seine Grundlage in der eindeutigen und insoweit keiner an-

derweitigen Interpretation zugänglichen Regelung des § 8 Satz 2 BORA. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Anwendung der Vorschrift auf den vorliegenden Fall hegt der Senat nicht. Diese beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des § 59b Abs. 2 Nr. 3 BRAO und wird von der Rechtsprechung sowie der herrschenden Kommentarliteratur der Rechtsanwendung zugrunde gelegt (vgl. Bormann in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 8 BORA/§ 59a BRAO Rn. 1, 5, 8 mwN). Sie dient dem Schutz der Rechtsuchenden vor Irreführung, mithin einem wichtigen Belang des Gemeinwohls, der die – überaus geringfügige – Beeinträchtigung der Berufsausübungsfreiheit des Klägers (Art. 12 Abs. 1 GG) rechtfertigt (vgl. auch BGH, Beschl. v. 24.9.2015 – AnwZ (Brfg) 31/15 Rn. 12).

Der Hinweis des Klägers auf den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 16.5.2013 (II ZB 7/11, NJW 2013, 2674) geht schon deswegen fehl, weil vorliegend nicht die verfassungsrechtliche Beurteilung des § 59a Abs. 1 BRAO, sondern die Notwendigkeit zutreffender Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse in Frage steht (vgl. auch Träger in Feuerich/Weyland, 9. Aufl., § 8 BORA Rn. 8; Prütting in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 8 BORA Rn. 2). Zudem sind Gegenstand der genannten Entscheidung die Berufe des Arztes und des Apothekers, die sich in mehrfacher Hinsicht von dem des Diplom-Wirtschaftsjuristen (FH) unterscheiden (vgl. unter anderem zur strafbewehrten eigenständigen Schweigepflicht, zu den strafprozessualen Schutzvorschriften und zur Berufsaufsicht BGH, Beschl. v. 16.5.2013 – II ZB 7/11, aaO Rn. 60, 66 ff.).

## Anwaltsrecht/Berufsrecht

### Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der ERV

Pflichten – Vorteile – Haftungsfallen  
 Von Sabine Jungbauer und Werner Jungbauer  
 2016. 184 Seiten. Broschiert. 34 Euro. Deutscher Anwalt Verlag, Bonn – ISBN 978-3-8240-1421-7

Der elektronische Rechtsverkehr kommt.

Die damit einhergehenden Änderungen werden bahnbrechend sein. Es gibt viele Fragen zu Organisation, Umsetzung und Technik. Praxisgerecht und verständlich zusammengestellt:

- Welche Pflichten sind mit dem beA verbunden?
- Wo kann bzw. muss man ab wann elektronisch einreichen oder: „Flickenteppich Deutschland“ – wie schütze ich mich vor Fristversäumnissen?
- Welche Anforderungen bestehen an Dateiformate?
- Welche Änderungen der Büroorganisation sind sinnvoll; welche notwendig?
- Was tun, wenn die Technik „streikt“?
- Muss man alles „mitmachen“? Wo kann man eigene Wege gehen?
- Wie funktioniert die Postbearbeitung mittels beA?
- Welche Tätigkeiten können die Anwälte auf die Mitarbeiter delegieren, welche Tätigkeiten müssen sie zwingend selbst erbringen?
- Was ist künftig beim Empfangsbeckenkenntnis zu beachten?

Auch für die technische Umsetzung und das rechtssichere ersetzende Scannen liefert Ihnen das Buch konkrete Hilfestellung:

- Wie reduziere ich Dateivolumen, um auch umfangreiche Schriftsätze und Anlagen einzureichen?
- Worauf sollte ich beim Kauf eines Scanners und der Dokumentenverwaltung achten?
- Was ist unter „Zeitstempel“ im elektronischen Rechtsverkehr zu verstehen?

In einem gesonderten Kapitel wird auf Rechtsprechung des BGH zum elektronischen Rechtsverkehr und heute schon erforderliche Konsequenzen eingegangen. Dem Thema Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ebenfalls ein eigenes Kapitel gewidmet. Zahlreiche Tipps, Handlungshinweise und Vorsorgemaßnahmen sowie Checklisten und ein praktisches Wörterbuch mit Fachabkürzungen runden das Werk ab.

Fazit: Rechtssicher und modern über das beA kommunizieren – kein Problem mit diesem praktischen Leitfaden!

### Bundesrechtsanwaltsordnung: BRAO

Berufsordnung, Fachanwaltsordnung, Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, Recht für Anwälte aus dem Gebiet der Europäischen Union, Patentanwaltsordnung  
 Kommentar

Herausgegeben von Wilhelm E. Feuerich und Dr. Dag Weyland  
 9. Aufl. 2016. 1.818 Seiten. In Leinen. 179 Euro. Verlag Franz Vahlen, München – ISBN 978-3-8006-4828-3

Neben der BRAO sind auch die Berufsordnung für Rechtsanwälte und die Fachanwaltsordnung praxisgerecht erläutert. Enthalten ist ferner eine Kommentierung zum Partnerschaftsgesellschaftsgesetz sowie zur Patentanwaltsordnung. Daneben informiert der Kommentar über das Recht der Anwälte aus dem Gebiet der EU. Kommentiert ist das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG). Neueste Rechtsprechung und das aktuelle Schrifttum sind eingearbeitet.

Die 9. Auflage erfasst die zahlreichen gesetzlichen Änderungen seit der Voraufgabe, insbesondere

- Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren;
- Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen;

- Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs;
- Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer;
- 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz;
- Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes;
- Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts;
- Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken;
- Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.

### Berufsrecht und Berufsethik der Anwaltschaft in Deutschland und Europa

Herausgegeben von Caspar Behme und Friedrich Graf von Westphalen  
 Von Hans-Jürgen Hellwig  
 2015. 306 Seiten. In Leinen. 89 Euro. Verlag Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Tübingen – ISBN 978-3-16-154332-6

Der Sammelband enthält ausgewählte Schriften zum anwaltlichen Berufsrecht und zur anwaltlichen Berufsethik, die in den letzten Jahren die Entwicklung dieser Bereiche maßgeblich geprägt haben. Sie nehmen neben der nationalen stets auch die europäische Dimension ihres Gegenstandes in den Blick. Alle Beiträge eint der elementare Bezug zur Freiheit (und ihren immanenten Beschränkungen), der im Blick auf eine rechtsstaatlich-demokratische Staats- und Gesellschaftsordnung dem Bild des Anwalts prägende Konturen verschafft hat, die nicht nur zu bewahren, sondern darüber hinaus ständig fortzuentwickeln und auszubauen sind.

## Vergütungsrecht/ Kostenrecht

### RVG für Anfänger

Von Horst-Reiner Enders  
17. Aufl. 2016. 805 Seiten. Kartoniert. 45 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-67869-1

Dieser bewährte Bestseller hilft Auszubildenden, Anfängern und Fortgeschrittenen, sich im komplexen Anwaltsgebührenrecht zu orientieren. Der Autor versteht es, die komplizierte Materie der Rechtsanwaltsvergütung einfach, übersichtlich und anschaulich darzustellen. Zahlreiche Beispiele mit Musterlösungen ermöglichen eine effektive Selbstkontrolle. In ausführlichen Fußnoten findet der Leser weiterführende Hinweise auf Rechtsprechung und Schrifttum. Das Werk ermöglicht somit eine ebenso zügige wie nachhaltige Gebührenberechnung.

Die 17. Auflage bringt das Werk auf den Rechtsstand 1.10.2015. Die Neuauflage berücksichtigt dabei bereits die erste Rechtsprechung zum 2. KostRMoG sowie zahlreiche weitere aktuelle kostenrechtliche Entscheidungen des BGH und anderer Gerichte. Daneben gab es seit der Voraufgabe einige Gesetzesänderungen im RVG, die u. a. Änderungen bei der Abrechnung von Bußgeldsachen mit sich gebracht haben. Diese werden ebenfalls berücksichtigt.

### Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG

#### Kommentar

Herausgegeben von Dr. Wilhelm Gerold † und Dr. Herbert Schmidt †  
22. Aufl. 2015. 2.293 Seiten. In Leinen. 125 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-67328-3

Dieser Klassiker des anwaltlichen Vergütungsrechts beantwortet alle Rechtsfragen zuverlässig und praxisnah.

Die Neuauflage bringt den Kommentar insgesamt auf den aktuellen Stand in Rechtsprechung und Literatur. Eingearbeitet sind dabei bereits die ersten Gerichtsentscheidungen

und sonstigen Erfahrungen in der Abrechnungspraxis mit dem 2. KostRMoG und der PKH-Reform. Darüber hinaus gab es weitere Änderungen im RVG, etwa durch das Gesetz zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes, die natürlich ebenfalls berücksichtigt sind. Gesetzesstand ist August 2015.

Auch der Teil Gegenstandswert wird auf den aktuellen Stand gebracht, berücksichtigt wird dabei u. a. der neue Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit von 2014.

### Verteidigervergütung

Von Prof. Dr. Andreas Mertens, Iris Stuff und Jörg Mück  
2. Aufl. 2016. 370 Seiten. Softcover. 49,99 Euro. Verlag C.F. Müller, Heidelberg – ISBN 978-3-8114-6023-2

Das aktualisierte und vollständig überarbeitete Werk zur Rechtsanwaltsvergütung in Strafsachen ist aus der Sicht des praktizierenden Wahl- sowie notwendigen Verteidigers geschrieben und speziell auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten:

- übersichtlich und für Einsteiger verständlich
- vermittelt die Systematik des RVG nebst Vergütungsverzeichnis und ermöglicht den schnellen Zugriff auf die für die einzelne Abrechnung relevanten Buchabschnitte
- erhöhte Praktikabilität durch Tabellen zu Beginn der Darstellung der jeweiligen Gebührentatbestände, viele Beispiele, Hinweise und Muster
- rechtlich umfassende Erläuterungen zu allen in der täglichen Praxis relevanten Fragen der Verteidigervergütung und detaillierte „Untermauerung“ durch aktuelle Rechtsprechung
- nützliche Argumentationshilfen gerade bei umstrittenen Fragen
- mit besonderem Augenmerk auf dem zentralen Thema der Vergütungsvereinbarung des Wahlverteidigers, aber auch auf allen Konstellationen, die für den Pflichtverteidiger besonderes Streitpotential mit der Staatskasse bergen.

Sämtliche relevanten Auswirkungen, Entscheidungen und Erfahrungen mit der Anwendung des 2. KostRMoG sowie der PKH-Reform in Straf- und Bußgeldsachen sind erfasst.

### Rechtsanwaltsvergütung

Von Sabine Jungbauer  
6. Aufl. 2015. 1.115 Seiten. Hardcover. 69,99 Euro. Verlag C.F. Müller, Heidelberg – ISBN 978-3-8114-3969-6

Das Werk behandelt in praxisnaher und übersichtlicher Form die Problemstellungen, die sich bei der Streitwertermittlung, Gebührenabrechnung und Kostenerstattung ergeben können. Die Ausführungen werden ergänzt durch Tipps, Formulierungsvorschläge, Muster, Checklisten und Beispielfälle.

Schwerpunkte der vollständig aktualisierten Neuauflage, in der die bis Mitte 2015 ergangene Rechtsprechung zum RVG eingearbeitet ist, sind:

- Änderungen im RVG durch das 2. KostRMoG
- die zum 1.1.2014 in Kraft getretene PKH-Reform
- die vertiefte Bearbeitung des Themas „Vergütungsvereinbarung“ einschließlich der Änderungen zur Textform 2014
- ein umfangreiches Kapitel zur Berechnung der Streitwerte
- strittige Themen, z. B. die Anrechnung der Geschäftsgebühr, Einigungsgebühr bei Ratenzahlungsvereinbarungen oder die Terminsgebühr für Erledigungsbesprechungen, die ausführlich gesondert mit Beispielrechnungen dargestellt sind
- praxisrelevante Themen wie Rechtsschutzversicherung, anwaltliches Berufsrecht und Hinweispflichten bzgl. der Vergütung sowie
- RVG u. a. im gewerblichen Rechtsschutz, Arbeitsrecht und Familienrecht.

### Beratungshilfe – Prozesskostenhilfe – Verfahrenskostenhilfe

Von Ingo Michael Groß  
13. Aufl. 2015. 597 Seiten. Hardcover. 79,99 Euro. Verlag C.F. Müller, Heidelberg – ISBN 978-3-8114-3849-1

Die übersichtliche und kompakte Kommentierung ist speziell auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten.

Die Neuauflage arbeitet die sehr dynamische Rechtsanwendung und -entwicklung in allen drei Bereichen auf, vor allem die seit Inkrafttreten der Gebührenreform zum 1.1.2014 ergangenen Entscheidungen. Die zahlreichen Anlagen sind auf aktuellem Stand, z. B. die neue VKH-Richtlinie.

Die Bereiche Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe sind in einem Werk erläutert, da die Materien durch gesetzestechnische Verweisungen und das rechtspolitische Anliegen miteinander verbunden sind. Ausgangspunkt ist hierbei, dass die Bereitstellung effektiver Prozesskostenhilfe eine Pflichtaufgabe des Staates ist. Auf alle wichtigen Fragen, die in diesem Zusammenhang auftauchen können, gibt dieser Praktikerkommentar erschöpfend Auskunft und gewährt einen schnellen und zuverlässigen Zugriff auf das jeweilige Themengebiet.

Aus dem Inhalt:

- Beratungshilfegesetz: Grundlegende Definitionen und Voraussetzungen; Schwerpunkt: Neuregelung mit Ausweitung auf alle Rechtsgebiete mit den einschlägigen Regelungen aus BRAO/BORA/StBerG/WiPrO
- §§ 20, 24a RPfIG
- §§ 114 ff. und §§ 1076 ff. ZPO. Schwerpunkte: Definition der Mutwilligkeit als Versagungsgrund und der Ermittlung des anrechenbaren Vermögen sowie Aufhebung der Bewilligung von PKH
- §§ 76 ff. FamFG: Regelungssystematik und Abgrenzung PKH/VKH
- §§ 44–59 RVG.

## Gesellschaftsrecht

### The GmbH

A Guide to the German Limited Liability Company

Von Klaus J. Müller

3. Aufl. 2016. 222 Seiten. Gebunden. 75 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-68706-8

Dieses Handbuch zur GmbH in englischer Sprache behandelt alle wesentlichen Fragen des GmbH-Rechts und geht auch auf das für internationale Unternehmen wichtige Konzern- und Umwandlungsrecht ein.

Die Neuauflage berücksichtigt nun sämtliche danach noch vorgenommenen Änderungen des Gesetzgebers sowie den Feinschliff durch die Rechtsprechung und Literatur der letzten Jahre. Auch im Übrigen wurde das Werk in allen Bereichen überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.

## Prozessrecht

### Beck'sches Prozessformularbuch

Herausgegeben von Prof. Dr. Peter Mes

13. Aufl. 2016. 2.840 Seiten. Mit Freischaltcode zum Download der Formulare (ohne Anmerkungen). In Leinen. 135 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-67976-6

Das Beck'sche Prozessformularbuch liefert auf über 2.800 Seiten alle in der Praxis gebräuchlichen Muster zu folgenden Verfahren:

Zivilprozess inkl. Schiedsverfahren, Internationales Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren, Arbeitsgerichtsprozess einschließlich Beschlussverfahren, Verwaltungsstreitverfahren einschließlich außergerichtlicher Rechtsbehelfe, Verfassungsprozessrecht, Finanzgerichtsprozess einschließlich Vorverfahren, Sozialgerichtsprozess, Rechtsschutz vor den europäischen Gerichten.

Allein im Kapitel zum allgemeinen Zivilprozess sind rund 30 einzelne Rechtsgebiete durch zahlreiche Muster aufbereitet.

Das Werk wurde um einige völlig neue Rechtsgebiete erweitert, wie Medizinrecht, Produkthaftungsrecht, Handels- und Vertriebsrecht, Bank- und kapitalmarktrecht, Maklerrecht, Mediation sowie Klagen vor dem EGMR. Viele Kapitel enthalten neue Muster.

## Strafrecht

### Strafgesetzbuch: StGB

mit Nebengesetzen

Von Prof. Dr. Thomas Fischer

63. Aufl. 2016. 2.717 Seiten. In Leinen. 89 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-68260-5

Aktuell und zuverlässig in der Darstellung, umfassend in der Auswertung von Literatur und Rechtsprechung, pragmatisch an der Strafrechtspraxis orientiert und doch dezidiert in seinen Stellungnahmen. Die 63. Auflage verarbeitet alle Gesetzesänderungen des Strafgesetzbuchs für den Zeitraum November 2014 bis November 2015.

Eingearbeitet ist u. a.:

- das 49. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches betreffend die Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht vom 21. Januar 2015. Kernstück der Novelle sind die neu gefassten §§ 184a – 184e sowie der geänderte § 201a zur Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen.
- das Gesetz zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 12.6.2015 mit dem neuen Tatbestand des § 89c StGB zur Terrorismusfinanzierung sowie
- zahlreiche Gesetzesinitiativen, so etwa das viel diskutierte Vorhaben einer Neuregelung der Tötungsdelikte und die Entwürfe zu Änderungen des Korruptionsrechts, zur Sterbehilfe sowie zum Prostitutionsrecht.

Die Neuauflage berücksichtigt darüber hinaus rund 400 neue Entscheidungen der vergangenen zwölf Monate, darunter zahlreiche Grundsatzentscheidungen, insbesondere auch weitere wichtige Leitsatzentscheidungen in der Folge der Entscheidung des BVerfG zu den Absprachen im Strafprozess.

**Arbeitsstrafrecht**

Strafrechtliche Risiken und Risikomanagement

Von Prof. Dr. Björn Gercke, Dr. Oliver Kraft und Dr. Marcus Richter

2. Aufl. 2015. 482 Seiten. Hardcover. 69,99 Euro. Verlag C.F. Müller, Heidelberg – ISBN 978-3-8114-3972-6

Das Arbeitsstrafrecht ist für Juristen wegen des Zusammenspiels von Strafrecht und Arbeitsrecht besonders schwierig: In der Praxis fehlt es dem strafrechtlichen Sachbearbeiter oftmals an den benötigten Kenntnissen des Arbeitsrechts, die für ein Verständnis der Strafnorm regelmäßig unabdingbar sind. Dem arbeitsrechtlichen Sachbearbeiter wiederum fehlt es in aller Regel an vertieften strafrechtlichen Kenntnissen, insbesondere im Hinblick auf (straf-)prozessuale Besonderheiten. Die Tatsache, dass die zahlreichen im Arbeitsstrafrecht relevanten Normen in vielen verschiedenen Gesetzen und Verordnungen „versteckt“ sind, erschwert die Arbeit noch zusätzlich. Diese grundlegend überarbeitete Neuauflage ist deshalb eine wertvolle Arbeitshilfe in der Schnittmenge von Arbeitsrecht und Strafrecht. Strikt an der Beraterpraxis orientiert umfasst das Werk u. a.:

- Konzentration auf die wichtigsten arbeitsstrafrechtlichen Vorschriften
- Abdruck aller wichtigen Normtexte
- Konkrete Hilfen für die Fallbearbeitung
- Außerstrafrechtliche Konsequenzen
- Corporate Compliance
- Exkurs zum Arbeitnehmerdatenschutz
- Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung.

**Versicherungsvertragsrecht****Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz: VVG**

Band 1: §§ 1–99, VVG-InfoV

Herausgegeben von Dr. Theo Langheid und Prof. Dr. Manfred Wandt

2. Aufl. 2016. 1.698 Seiten. In Leinen. 339 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-67311-5

Die VVG-Reform führte zu einer völlig neuen Gestaltung der rechtlichen Grundlagen für das Versicherungsgeschäft. In den jetzt verankerten Dokumentations-, Hinweis- und Informationspflichten wurde der Verbraucherschutz deutlich gestärkt.

Der Münchener Kommentar zum VVG erläutert ebenso praxisorientiert, wie wissenschaftlich fundiert die 216 Vorschriften des VVG. Das Werk stellt zudem die an das Versicherungsvertragsrecht angrenzenden Gebiete, wie Versicherungsaufsichtsrecht, Rückversicherungsrecht und Kartell- und Steuerrecht systematisch dar. Die verschiedenen Versicherungszweige werden in systematischen Einführungen eingehend behandelt.

Die Thematik wird erschöpfend unter vollständiger Auswertung aller relevanten Rechtsprechung sowie mit Blick auf die gesetzgeberischen Intentionen dargestellt, ohne dabei den Praxisbezug aus den Augen zu verlieren.

Die Neuauflage erscheint in veränderter Konzeption: Die Bände 1 und 2 behandeln das VVG, während in Band 3 die Erläuterungen zu den Nebengesetzen (VVG-InfoV, Rom I-VO, EGVVG) und die systematischen Darstellungen zu Grundlagengebieten und Versicherungssparten zu finden sind.

Die Neuauflage ist gründlich überarbeitet und berücksichtigt die umfangreiche zum neuen VVG ergangene Judikatur sowie das seither veröf-

fentlichte Schrifttum. Einbezogen werden in Band 1 insbesondere die Gesetzesänderungen bei den Beratungs- und Informationspflichten und dem Widerrufsrecht beim Abschluss von Versicherungsverträgen (§§ 6–9 VVG).

**Verwaltungsrecht****VwVfG**

Verwaltungsverfahrensgesetz

Kommentar

Herausgegeben von Prof. Dr. Arne Pautsch und Lutz Hoffmann

2016. 980 Seiten. Fester Einband. 98 Euro. Erich Schmidt Verlag, Berlin – ISBN 978-3-503-16541-4

Der Berliner Kommentar VwVfG bietet eine erstklassige Kommentierung des gesamten Verwaltungsverfahrensrechts des VwVfG, unter Einbeziehung landesrechtlicher Besonderheiten sowie der Parallelvorschriften des SGB X und der AO. Die vielstimmige Rechtsprechung und Literatur zu typischen Standardproblemen des anspruchsvollen Rechtsgebiets werden entsprechend den Bedürfnissen der Praxis kompakt zusammengefasst.

Bei dem Werk handelt es sich darüber hinaus um einen Schwerpunktcommentar mit besonderem Fokus auf das Planfeststellungsrecht und das Recht des öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Der Kommentar zum VwVfG ist auf dem Stand von Oktober 2015. Er berücksichtigt die aktuellen Änderungen durch das PIVereinHG, das EGovG sowie die Auswirkungen von Umwelt-RechtsbehelfsG-Novelle und MediationsG.

Auch die wichtige Entscheidung des EuGH C-137/14 vom 15.10.2015 zur planfeststellungsrechtlichen Einwendungspräklusion und ihre Auswirkungen auf das deutsche Verwaltungsverfahrenrecht werden bereits ausgewertet.

## 50jähriges Anwaltsjubiläum

Folgende Kolleginnen und Kollegen waren in den vergangenen Monaten 50 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen:

Rechtsanwalt *Horst Bachmann* – am 7.1.2016  
Rechtsanwalt *Wilfried Haas* – am 5.1.2016

Rechtsanwalt *Hans-Josef Thelen* – am 26.1.2016

Zu diesem Jubiläum gratuliert die Rechtsanwaltskammer Köln ganz herzlich.

## Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleianschriften neuer Mitglieder sind über [www.rak-koeln.de](http://www.rak-koeln.de) unter Anwaltsverzeichnis/Mitgliederdatenbank abrufbar, gelösch-

te Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter [www.rechtsanwaltsregister.org](http://www.rechtsanwaltsregister.org).

### Neue Mitglieder der RAK Köln

Ahlenstiel, Dr., Enno, Köln	6.1.2016	Kösling, Meike, Köln	8.12.2015
Almers, Ulrich, Bonn	23.12.2015	Kovacova, Nora, Köln	3.2.2016
Bär, Dr., Ulrike, Köln	21.1.2016	Kreis, Fabian, Köln	12.1.2016
Beckamp, LL.M., Elisa, Köln	2.2.2016	Kruse, Dr., Tilman Walter, Köln	15.1.2016
Becker-Blonigen, Werner, Wiehl	12.1.2016	Kunze, LL.M., Stefanie Elisabeth, Köln	12.1.2016
Beinert, Victoria, Köln	21.12.2015	Lachenmann, Matthias, Bonn	11.12.2015
Beu, Melina, Köln	8.12.2015	Lillig, LL.M., Hanno, Köln	21.12.2015
Brauer, Matthias, Köln	8.12.2015	Lindemann, Dr., Viola, Leverkusen	15.1.2016
Bruckhuisen, Nils, Köln	8.12.2015	Lubberger, Anna, Köln	12.1.2016
Brunthaler, Maria, Wesseling	12.1.2016	Lücke, Dipl.-FW (FH), Tanja, Aachen	12.1.2016
Buchmann, Dieter, Bonn	2.2.2016	Lueneberg, Ullrich, Köln	23.12.2015
Buks, LL.M., Ninja, Köln	26.1.2016	Luscikauskaite, Indre, Köln	21.12.2015
Burgemeister, Thomas-Alexander, Köln	8.12.2015	Maack, LL.M., Philipp, Köln	12.1.2016
Däumer, LL.M.(Auckland), Christian, Bonn	2.2.2016	Mahieu, Régis Bertrand Jean Marie, Köln	26.1.2016
Decker, Torsten, Köln	15.2.2016	Marcone, David, Bonn	26.1.2016
DeTar, B.A., Sylvia, Köln	2.12.2015	Mayr, Dr., Michael, Köln	26.1.2016
Edler von Daniels, Georg, Köln	21.12.2015	Mecke, Benedikt, Bergisch Gladbach	8.12.2015
Eißfeld, Markus, Köln	24.12.2015	Meyer, Johann-Nikolaus, Bonn	21.12.2015
Florczak, Mirco, Köln	21.12.2015	Mielcarek, Miriam, Luxembourg	26.1.2016
Fockenrath, Holger, Bonn	25.1.2016	Mögelin-Zinger, LL.M., Agnieszka, Köln	21.1.2016
Friese, Kim-Victoria, Köln	2.2.2016	Moraitis, LL.M. (Harvard), Anastasios, Köln	21.12.2015
Gersmann, LL.M., Mareike, Bonn	14.1.2016	Naor, Roy Daniel, Köln	10.12.2015
Greskamp, LL.M., Silvan, Bonn	14.1.2016	Neumann, Roger, Köln	21.12.2015
Hark, Alexander, Herzogenrath	17.2.2016	Nickl, Beatrice, Bonn	16.12.2015
Hecker, Michael, Leverkusen	11.12.2015	Nohr, Christopher, Köln	2.2.2016
Henseler, Peter, Burscheid	10.12.2015	Ophay, Jens, Köln	26.1.2016
Heuser, Christina, Bonn	2.2.2016	Pötters, Dr., Stephan, Köln	2.2.2016
Hoffmann, Frohmut, Köln	26.1.2016	Pournessaee, Marjam, Köln	2.2.2016
Houben, Julia, Elsdorf	2.2.2016	Pühl, Dr., Helge, Köln	26.1.2016
Huhn, Johannes Christian, Köln	21.12.2015	Raine, LL.M., Béatrice-Anne, Köln	8.12.2015
Hümmerich, Philipp, Bonn	2.2.2016	Reeb, Dr., Philipp, Köln	1.2.2016
Huth, Klaus Michael, Bonn	18.1.2016	Reinert, Julia, Bergneustadt	26.1.2016
Ischdonat, Nadine, Köln	23.12.2015	Reusch, Sonja, Gummersbach	2.2.2016
Jordan, Ann-Kristin, Köln	2.2.2016	Rochner, Marvin, Köln	2.2.2016
Junior, Björn, Köln	8.12.2015	Roos, Holger, Köln	26.1.2016
Kalf, Dr., Martin, Köln	12.1.2016	Roters, Jürgen, Köln	12.1.2016
Karwath, Anett, Köln	12.1.2016	Ruppenthal, Miriam, Köln	21.12.2015
Kaya, Zekiye, Bonn	4.1.2016	Rust, Pauline, Köln	10.12.2015
Kielwein, Jan, Köln	26.1.2016	Sarac, Nikola, Düren	12.1.2016
Kimpler, Dr., Frank, Mechernich	6.2.2016	Schaefer, Stefan, Köln	25.1.2016
Kind, Volker, Niederkassel	21.1.2016	Schäfer, Julian-Martin, Köln	2.2.2016
Kirch, LL.M. (Miami), Vanessa, Bonn	8.12.2015	Scharrenbroich, Anne Elisabeth, Aachen	21.12.2015
Kompa, Markus, Köln	16.1.2016	Schleif, Manuel, Köln	21.12.2015
		Schleip, Stefan, Köln	8.12.2015

Schlomberg, Philipp, Köln	21.1.2016	Frenken, Norman, Heinsberg	31.12.2015
Schneider, Larissa, Bonn	8.12.2015	Fuhrmann, Malvine, Alfter	31.12.2015
Schröder, Dr., Nicole, Köln	30.11.2015	Gebel, Anne, Köln	31.1.2016
Schuckmann, Jochen, Bonn	5.2.2016	Georgiev, Yuliyana, Köln	4.2.2016
Schulte, Sandra, Köln	8.12.2015	Gerloff, Dr., Jürgen, Köln	31.12.2015
Schünemann, Dr., Julia, Leverkusen	21.12.2015	Glantz, Stephan, Reichshof-Allinghausen	15.1.2016
Schuster, Claudia, Niederkassel	15.1.2016	Glatzel, Dr., Horst, Bonn	31.12.2015
Schwalge, Niklas, Köln	8.12.2015	Glöckle, Dr., Helmut, Köln	31.12.2015
Schweisfurth, Tanja, Köln	8.12.2015	Goldmann, Jana, Bonn	19.12.2015
Senol, Hülya, Köln	8.12.2015	Götte, Mareike, Köln	26.1.2016
Slyusareva, Tatiana, Köln	21.12.2015	Groebe, Christian, Köln	31.12.2015
Spölgen, Viktoria, Düren	12.1.2016	Grün, Stephan, Köln	14.1.2016
Spürk, Eva-Maria, Köln	26.1.2016	Grünbaum, Werner, Pulheim	31.12.2015
Staudacher, LL.M., Max, Bonn	2.2.2016	Gureck, Ralph, Brühl	31.1.2016
Süß, Dr., Thorsten, Köln	1.2.2016	Haas, Sabine, Köln	31.1.2016
Telle, Sebastian, Pulheim	12.1.2016	Haase, Dietrich, Troisdorf	13.2.2016
Trawinski, Michaela, Bergisch Gladbach	12.1.2016	Hajek, Johannes, Warszawa	30.11.2015
Voß, Lydia, Köln	21.12.2015	Hammerstein, Werner, Leichlingen	31.12.2015
Wagner, Kolja, Köln	26.1.2016	Hardt, Bastian, Aachen	12.1.2016
Wagner, Thomas, Köln	23.12.2015	Hartmann, Mario, Köln	12.1.2016
Walker, Benedikt, Köln	26.1.2016	Hartmann, Stefan, Köln	9.12.2015
Weber, Sarah, Köln	8.12.2015	Heinrich, Wolfgang, Köln	8.2.2016
Wende, Magister, Nina, Köln	21.12.2015	Hempel, Dr., Sebastian, Köln	31.12.2015
Wenzel, Dr., Frank, Köln	30.12.2015	Hillebrecht, Kristian, Bonn	15.12.2015
Wierus, Jacek, Frechen	2.2.2016	Hiller, Helmut, Frechen	31.12.2015
Winkelhog, Alexander Michael, Köln	10.12.2015	Hoffmann, Hans-Georg, Köln	31.12.2015
Wolff, Hinnerk Christian, Köln	10.12.2015	Holzappel, LL.M., Janina, Köln	29.1.2016
Wollny, Peter, Köln	12.1.2016	Hönscheid, Christian, Eitorf/Sieg	25.1.2016
Zeller, Philipp, Köln	26.1.2016	Hornschuh, Dr., Daniel, Pulheim	15.12.2015
Zurek, Jakob, Bonn	21.12.2015	Hubert-Fehler, Alix, Köln	31.12.2015
		Imig, Rolf-Dieter, Bergisch Gladbach	27.1.2016
<b>Gelöschte Mitglieder der RAK Köln</b>		Jakobs, Janis, Köln	30.11.2015
Alsleben, Gisela, Köln	8.12.2015	Justenhoven, LL.B., Kristina, Köln	31.12.2015
Altintas, Dr. iur. Dileyha, Köln	16.12.2015	Kaebe, Katharina, Köln	14.1.2016
Anwer, Ute, Frechen	13.2.2016	Kahl, Guido, Bonn	2.12.2015
Avgan, Basak, Köln	30.11.2015	Kall, Simon, Köln	7.1.2016
Beckedahl, Beatrix, Köln	31.1.2016	Kant, Carina, Köln	17.12.2015
Beckers, Dieter, Hürth	22.12.2015	Kappes, Stephan, Bonn	28.1.2016
Berger, Dr., Michael, Aachen	31.12.2015	Karsten, Holger, Sankt Augustin	31.12.2015
Bespalov, Andrej, Köln	30.11.2015	Katzmarzyk, Bartholomäus, Wesseling	9.2.2016
Betmann, Christian, Köln	31.12.2015	Kau, Dr., Christian, Köln	15.1.2016
Bogalski, Hubert, Düren	14.1.2016	Kautzsch, Dr., Michael, Bonn	31.12.2015
Boron, Magdalena Teresa, Köln	27.1.2016	Kersten, Dr., Hans-Christian, Odenthal	31.12.2015
Brauer, Anna, Much	31.12.2015	Kirschenmann, Rudi, Niederkassel	13.12.2015
Braunschmidt, Dr., Florian, Köln	31.12.2015	Klebsch, Eva-Maria, Bornheim	31.1.2016
Buschbell, Hans, Düren	16.2.2016	Klein, Rolf Dieter, Bergisch Gladbach	10.12.2015
Büscher, Anita, Bergisch Gladbach	11.12.2015	Klotz, Dieter, Bonn	30.11.2015
Carle, Dieter, Köln	1.12.2015	Koch, Uwe, Bergneustadt	27.1.2016
Cathagne, Fabien, Luxemburg	31.12.2015	Krautwald, Gerd, Erftstadt	5.1.2016
Clemens, Dörthe, Köln	15.12.2015	Krohs, Christian, Köln	11.1.2016
Cromme, Anita, Köln	31.12.2015	Kronenburg, Dr., Rolf, Leverkusen	31.12.2015
Dahmen, Christina-Johanna, Köln	10.12.2015	Krudewig, Bettina,	
Degenhard, Dorothea, Bonn	5.1.2016	Neunkirchen-Seelscheid	30.11.2015
Dehin-Brüls, LL.M., Christine, Köln	24.12.2015	Krüger, Arno, Bergisch Gladbach	31.12.2015
Demny, Carola, Aachen	31.12.2015	Lausen, Kathrin, Köln	16.12.2015
Dohle, Verena, Overath	19.1.2016	Lay, Dr., Anicée, Bonn	31.12.2015
Domke, LL.M., Carsten, Köln	21.1.2016	Legies, Sabrina, Bonn	12.12.2015
Dreyer, Alexa, Köln	30.11.2015	Lehm, LL.M. oec., Nico, Köln	24.1.2016
Dudek, Sonja, Pulheim	30.11.2015	Leinen, Angela, Bonn	31.12.2015
Erne, LL.M., Simon, Bonn	4.12.2015	Lieck, Dr., Stefan, Köln	18.12.2015
Flick, Dr., Hans-Joachim, Bonn	30.11.2015	Limbeck, Dr., Achim, Bad Münstereifel	21.12.2015



Lissner, Anna, Köln	30.11.2015	Sarkar, Amit, Köln	31.12.2015
Loy, Dr., Arno, Köln	31.12.2015	Schaaf, Thomas, Bonn	31.12.2015
Mädler, Stephan, Bergheim	30.11.2015	Schaper, Klaus-Günter, Bonn	31.12.2015
Matz, Anke, Sankt Augustin	21.1.2016	Schebesta, Michael, Siegburg	31.12.2015
Mayer, LL.M., Eva-Maria, Köln	27.1.2016	Schelcher, Julia, Bonn	31.12.2015
Mayer, Natalia, Sankt Augustin	21.12.2015	Schellenberger, Dr., Hans, Rheinbach	31.12.2015
Mehrpuyan, Arian, Bonn	15.12.2015	Scherff, Wolfgang, Köln	13.2.2016
Meinecke, Dr., Georg, Köln	31.12.2015	Schimmel, Jens-Uwe, Bonn	19.12.2015
Meixner, Uwe, Kerpen	5.12.2015	Schmitz, Bernadette, Köln	1.12.2015
Metterhausen, Petra, Bonn	31.12.2015	Schmitz, Elke Susanne, Köln	6.2.2016
Mewis, Horst, Jülich	23.12.2015	Schmitz, Dr., Karl, Köln	31.12.2015
Mösenfechtel, Ludwig, Erftstadt	31.12.2015	Schmitz, Miriam, Köln	30.11.2015
Müller-Frank, Michael, Köln	31.12.2015	Schmitz-Dowidat, Dr., Annette, Bonn	11.12.2015
Neubauer, Anja, Köln	1.12.2015	Schneider III, Jörgen, Köln	31.12.2015
Odenthal III, Hans, Köln	19.12.2015	Schulte, Lothar, Bonn	30.11.2015
Oelbermann, Dirk, Bergisch Gladbach	27.1.2016	Schützeberg, Susanne, Köln	31.12.2015
Ohm, Dr., Wolfgang, Köln	15.12.2015	Schwegmann, Alexandra, Köln	31.12.2015
Palmen, Dr., Franz, Köln	31.12.2015	Sedlag, Werner, Köln	31.12.2015
Papaioannou, Basilios, Köln	8.1.2016	Stintmann, Heinz-Walter, Erftstadt	31.12.2015
Paschalis, Panagiotis, Köln	11.1.2016	Strecker, LL.M., Maïke, Merzenich	6.1.2016
Pelzer, Bruno, Siegburg	31.12.2015	Strophff, Gerd, Köln	31.12.2015
Persike, Julia, Düren	16.12.2015	Stupp, Dr., Alexander, Köln	28.1.2016
Peuss, Dieter, Rheinbach	31.12.2015	Thiele, Jesco, Köln	31.12.2015
Plessow, Reinhard, Bonn	31.12.2015	Tripp, Dr., Günter, Köln	31.12.2015
Pougin-Strauß, Dorothee, Köln	19.12.2015	Turowski, Leopold, Bonn	31.12.2015
Psczolla, Dr., Jan-Peter, Bonn	19.1.2016	Urban, Michael, Köln	31.12.2015
Pütz, Wilfried, Niederzier	31.12.2015	von der Linden, Dr., Hendrik, Köln	31.12.2015
Rademann, Philipp, Bonn	13.1.2016	von Kameke, Dr., Conrad, Brüssel	18.12.2015
Rau, Marcel, Bonn	29.1.2016	Vosgerau, Dr., Ulrich, Köln	30.1.2016
Rduch, Wolfgang, Köln	7.12.2015	Wagner, Eberhard, Bonn	13.2.2016
Reifelsberger, LL.M., Christina, Köln	5.1.2016	Wcislo, Patryk, Köln	18.1.2016
Reinking, Dr., Kurt, Bergisch Gladbach	31.12.2015	Weber, Eva, Bonn	3.12.2015
Reitz, Werner, Schleiden	31.12.2015	Wegener, Dr., Walter, Troisdorf	31.12.2015
Rixen, Dr., Siegfried, Leichlingen	31.12.2015	Wende, Magister, Nina, Köln	21.12.2015
Roden, Norbert, Blankenheim	31.12.2015	Wingenroth, Monika, Köln	31.12.2015
Ruhlmann, MBA, Benjamin, Bonn	26.1.2016	Wolf, LL.M., Kerstin, Frankfurt	18.1.2016
Runte, Albertus M., Bergisch Gladbach	29.1.2016	Wrede, Marc, Köln	31.12.2015
Sahm, Patrick, Köln	20.1.2016	Zintl, Carolin, Köln	31.1.2016
Samwer, Dr., Sigmar-Jürgen, Köln	31.12.2015		

**Herausgeber:** Rechtsanwaltskammer Köln (Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: (02 21) 97 30 10-0, Fax: (02 21) 97 30 10-50, E-Mail: kontakt@rak-koeln.de, Internet: www.rak-koeln.de)

**Verantwortlicher Schriftleiter:** Rechtsanwalt Martin W. Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

**Manuskripte:** Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zur deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht

des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

**Anzeigenabteilung:** Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-6 8 7, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89 Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-5 98, Telefax (0 89) 3 81 89-5 99, E-Mail anzeigen@beck.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Götz*

**Anzeigenpreise:** Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 26.

**Verlag:** Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: (089) 3 81 89-0, Telex: 5 215 085 beck d, Fax: (0 89) 3 81 89-4 68, Postbank München: IBAN DE82 7001 0080 006 2298 02, BIC PBNKDEFFXXX.

Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. *Hans Dieter Beck* und Dr. h.c. *Wolfgang Beck*, beide Verleger in München.

**Erscheinungsweise:** 4x jährlich.

**Bezugspreise:** Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln werden die Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

**Adressenänderungen:** Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

**Satz:** FotoSatz Pfeifer GmbH, 82152 Krailling

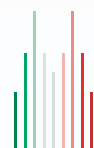
**Druck:** Hofmann Druck, Emmericher Str. 10, 90411 Nürnberg



# **MEDIATION, DAS IST DOCH KAFFEEKLATSCH FÜR ESOTERIKFANS!**

**WER'S GLAUBT, WIRD SELIG...**

Weitere Informationen unter:  
[www.rak-koeln.de/mediation](http://www.rak-koeln.de/mediation)  
oder 0221 - 97 30 10 - 0



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Richtig bewertet.



Von Alexander Gendlin, Mag.  
2015. 163 Seiten. Kartoniert € 28,-  
ISBN 978-3-406-68724-2

### Ranking – aber richtig!

Kanzleirankings haben sich als das Mittel zur Bewertung von Kanzleien und Anwälten etabliert.

- Wie aber kann eine Kanzlei feststellen, welches Ranking seriös und für den eigenen Nutzen geeignet ist?
- Was sollen Kanzleien tun, um ihre Leistung möglichst effektiv an die Rankings zu kommunizieren und dadurch das eigene Ranking zu verbessern?
- Wie können Klienten von Kanzleien zwischen seriösen und unseriösen Rankings unterscheiden?

Das Buch bietet erstmals einen Überblick der Kanzlei-Ranking-Industrie und gibt **Empfehlungen**, welche Rankings für welche Kanzleien und Rechtsgebiete geeignet sind und warum. Auch werden Case Studies, **Praxishinweise und Beispiele** für die richtige Arbeit mit den Rankings bereitgestellt.

Erhältlich im Buchhandel oder bei: [beck-shop.de](http://beck-shop.de) | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | [bestellung@beck.de](mailto:bestellung@beck.de) | Preise inkl. MwSt. | 164806



Bau- & ArchitektenR

Köln 2016

**§ 15 FAO Seminare**

► **Schnittstellen Baurecht und Insolvenzrecht**  
am 29.04.2016 | 7,5 Nettozeitstunden

► **Schnittstellen Baurecht und Wohnungseigentumsrecht**  
am 30.04.2016 | 7,5 Nettozeitstunden

Weitere Informationen finden Sie unter [www.ARBER-seminare.de](http://www.ARBER-seminare.de)



Tel. 07066 - 90 08 0  
Fax 07066 - 90 08 22  
Kontakt@ARBER-seminare.de  
[www.ARBER-seminare.de](http://www.ARBER-seminare.de)

Anwaltsfortbildung

Medizinrecht

Köln 2016

**§ 15 FAO Seminare**

► **Neuerungen und Änderungen im Krankenhausrecht**  
am 28.04.2016 | 7,5 Nettozeitstunden

► **Aktuelle Entwicklungen zur (neuen) GOÄ und praktische Rechtsprobleme** am 29.04.2016 | 7,5 Nettozeitstunden

Weitere Informationen finden Sie unter [www.ARBER-seminare.de](http://www.ARBER-seminare.de)



Tel. 07066 - 90 08 0  
Fax 07066 - 90 08 22  
Kontakt@ARBER-seminare.de  
[www.ARBER-seminare.de](http://www.ARBER-seminare.de)

Anwaltsfortbildung

## Was macht glücklich?

Gute Freunde, Musik, ein blauer Himmel, die Liebe, nette Kollegen, ein großes Eis? Jeder Mensch hat große und kleine Träume vom Glück. Wir wollen helfen, dass auch für Menschen mit Behinderungen viele dieser Träume wahr werden. In einem Leben, das so selbstbestimmt wie möglich ist, mit so viel Hilfe wie nötig. Denn Freiheit macht glücklich.



[www.bethel.de](http://www.bethel.de)

Bethel 

# Vorbildlich für die Vertragsgestaltung.

Alle Formulare  
zum Download

## Das Standardformularbuch

zur Vertragsgestaltung bietet dem Praktiker eine umfassende Sammlung von zivil-, handels- und gesellschaftsrechtlichen Verträgen und Willenserklärungen. Auf rund 2800 Seiten liefert es Mustertexte für alle gebräuchlichen Gestaltungen. **Ausführliche Anmerkungen** erschließen jedes Formular und geben Hinweise auf weiterführende Literatur und wichtige Rechtsprechung. Dabei geht die Darstellung auch auf **Gestaltungsvarianten** und Grenzen der Vertragsfreiheit ein.

## Alles abgedeckt:

Allgemeines Zivilrecht ■ Kaufrecht ■ Immobilienrecht  
■ Mietrecht ■ Dienst- und Arbeitsrecht ■ Werkvertragsrecht  
■ IT-Recht ■ Darlehensrecht ■ Grundstücksrecht  
■ Erbbaurecht ■ Wohnungseigentumsrecht ■ Familienrecht  
■ Erbrecht ■ Handelsrecht ■ Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht ■ Umwandlungsrecht ■ Schiedsverfahren und alternative Streitbeilegung ■ weitere Vertragstypen

## Die Neuauflage

enthält neue Formulare, wie z.B. zum **elektronischen Rechtsverkehr** in Grundbuchsachen und aktualisierte Anmerkungen, vor allem zum neuen zum **Kosten- und Gebührenrecht**. Zahlreiche neue Entscheidungen und Gesetzgebungsvorhaben wurden eingearbeitet.

*»... für den juristischen Generalisten unverzichtbar (...) auch für den spezialisierten Experten in den jeweiligen Bereichen von großem Nutzen. Wegen der hohen Qualität der Muster und Erläuterungen tut er gut daran, das gebotene Material mit dem zu vergleichen, was er selbst verwendet.«*

Notar, FafHGR Dr. Klaus J. Müller, in: NJW 28/2013, zur Voraufgabe

*»(...) Für die notarielle Praxis (...) werden alle wesentlichen notarrelevanten Gebiete des materiellen Rechts mit sachgerechter Schwerpunktsetzung behandelt.«*

Notar Dr. Benedikt Selbherr in: MittBayNot 04/2013, zur Voraufgabe



Beck'sches Formularbuch  
Bürgerliches, Handels-  
und Wirtschaftsrecht

12. Auflage. 2016. XLV, 2812 Seiten.  
In Leinen mit Formularen zum Download  
€ 135,-  
ISBN 978-3-406-67992-6

Mehr Informationen:  
[www.beck-shop.de/bgirkx](http://www.beck-shop.de/bgirkx)



Richtig bewertet.



Von Alexander Gendlin, Mag.  
2015. 163 Seiten. Kartoniert € 28,-  
ISBN 978-3-406-68724-2

### Ranking – aber richtig!

Kanzleirankings haben sich als das Mittel zur Bewertung von Kanzleien und Anwälten etabliert.

- Wie aber kann eine Kanzlei feststellen, welches Ranking seriös und für den eigenen Nutzen geeignet ist?
- Was sollen Kanzleien tun, um ihre Leistung möglichst effektiv an die Rankings zu kommunizieren und dadurch das eigene Ranking zu verbessern?
- Wie können Klienten von Kanzleien zwischen seriösen und unseriösen Rankings unterscheiden?

Das Buch bietet erstmals einen Überblick der Kanzlei-Ranking-Industrie und gibt **Empfehlungen**, welche Rankings für welche Kanzleien und Rechtsgebiete geeignet sind und warum. Auch werden Case Studies, **Praxishinweise und Beispiele** für die richtige Arbeit mit den Rankings bereitgestellt.

Erhältlich im Buchhandel oder bei: [beck-shop.de](http://beck-shop.de) | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | [bestellung@beck.de](mailto:bestellung@beck.de) | Preise inkl. MwSt. | 164806



## Köln 2016 Fachanwalts-Lehrgänge

**Bau- & ArchR** Start: 07.04.2016 } mit Durchführungs-  
garantie  
**Strafrecht** Start: 15.09.2016  
**Handels- & GesR** Start: 22.09.2016

Weitere Informationen finden Sie unter [www.ARB@ER-seminare.de](http://www.ARB@ER-seminare.de)



Tel. 07066 - 90 08 0  
Fax 07066 - 90 08 22  
Kontakt@ARB@ER-seminare.de  
[www.ARB@ER-seminare.de](http://www.ARB@ER-seminare.de)

### Beilagenhinweis

Mit diesem Heft verbreiten wir Gesamtbeilagen von  
**Verlag C.H.BECK oHG**

Wir bitten unsere Leser um Beachtung!

Unsere Mediaberatung  
für Insertionsfragen



#### Anzeigenverkaufsleiter

Matthias Schleibinger  
Telefon (089) 3 81 89-611  
[matthias.schleibinger@beck.de](mailto:matthias.schleibinger@beck.de)

#### Weiterbildung I

##### Lehre + Forschung I Kanzleien

Thomas Hepp  
Telefon (089) 3 81 89-612  
[thomas.hepp@beck.de](mailto:thomas.hepp@beck.de)

#### Unternehmen I

##### Personalplanung

Madeleine Ehrh  
Telefon (089) 3 81 89-610  
[madeleine.ehrh@beck.de](mailto:madeleine.ehrh@beck.de)

#### Verlage I Öffentliche

##### Einrichtungen I

##### Verbände I Kanzleibedarf

Katharina Angermair  
Telefon (089) 3 81 89-607  
[katharina.angermair@beck.de](mailto:katharina.angermair@beck.de)

#### Finanzmarkt I Kanzleien

Julie von Steuben  
Telefon (089) 3 81 89-608  
[julie.steuben@beck.de](mailto:julie.steuben@beck.de)

Verlag C.H.BECK oHG

Wilhelmstraße 9

80801 München

Postfach 40 03 40

80703 München

Fax (089) 3 81 89-599

# Der Formularschatz – so reichhaltig wie nie zuvor.

**Neue Rechtsgebiete  
50 neue Formulare**

## Für perfekte Schriftsätze

Das Prozessformularbuch liefert auf rund 2.900 Seiten alle in der Praxis gebräuchlichen Muster zu folgenden Verfahren:

- Zivilprozess inkl. Schiedsverfahren, Internationales Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren
- Arbeitsgerichtsprozess
- Verwaltungsstreitverfahren
- Verfassungsprozessrecht
- Finanzgerichtsprozess
- Sozialgerichtsprozess
- Rechtsschutz vor den europäischen Gerichten

Allein im Kapitel zum allgemeinen Zivilprozess sind **rund 30 einzelne Rechtsgebiete** durch zahlreiche Muster aufbereitet.

## Über 800 aktuelle Muster

Die Neuauflage wurde um wichtige Gebiete **erweitert** wie

- Arzthaftungs- und Produkthaftungsrecht
- Handels- und Vertriebsrecht
- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Maklerrecht
- Mediation
- Klagen vor dem EGMR.

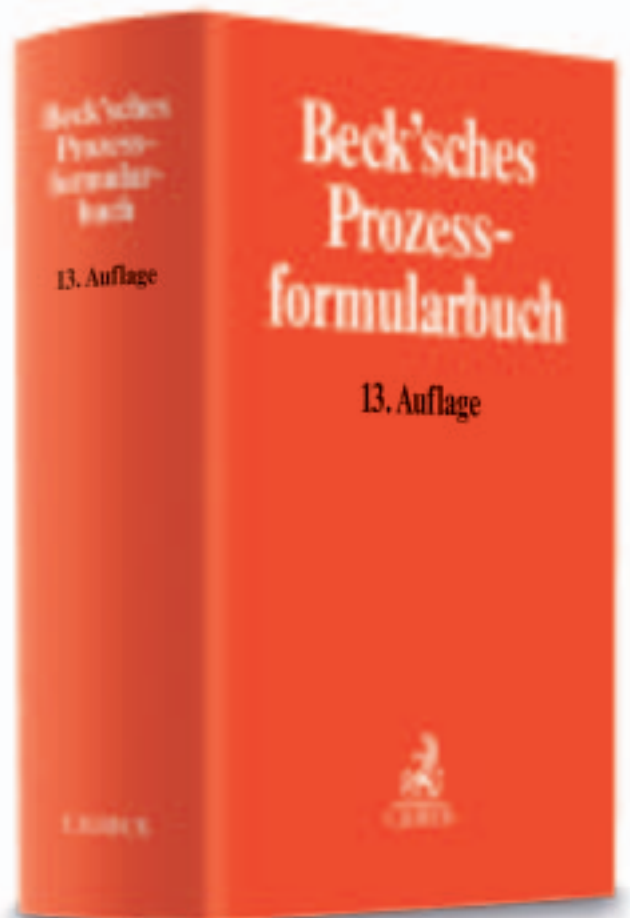
Insgesamt wurden **50 völlig neue Muster** aufgenommen.

## Ideal für

Richter, Rechtsanwälte, Unternehmensjuristen, Steuerberater und Rechtspfleger.

»... unerlässliches Formularbuch, das sich bereits bei der Benutzung des ersten Formulars bezahlt machen kann.«

RVGreport 5/2013 zur 12. Auflage



Beck'sches Prozessformularbuch  
13. Auflage. 2016. LVI, 2840 Seiten.  
In Leinen mit Formularen zum Download  
€ 135,-  
ISBN 978-3-406-67976-6

Mehr Informationen:  
[www.beck-shop.de/bghyvb](http://www.beck-shop.de/bghyvb)



# Lehnen Sie sich zurück! Die NZFam nimmt Ihnen Arbeit ab.



Jetzt mit den praxiswichtigen  
Unterhaltsrechtlichen Leitlinien  
und Tabellen der OLG

## Jetzt aktuell in Heft 4/2016:

### Aufsatz:

- Das Adoptionsverfahren mit Auslandsberührung (Michael J. Zimmermann)

### Aus der Praxis – Für die Praxis:

- Härtefallscheidung vor Ablauf des Trennungsjahres – § 1565 II BGB (Ludwig Bergschneider)

### Verfahrenspraxis:

- Kosten in Anpassungsverfahren nach dem VersAusglG (Lotte Thiel)

### Rechtsprechung im Volltext:

- BGH: Beginn der Verjährungsfrist für Rückforderungsansprüche der Schwiegereltern (m. Anm. Jan Singbartl)

### Kommentierte Rechtsprechung, u.a.:

- KG Berlin: Abänderbarkeit von vertraglich als unabänderbar vereinbarten Unterhaltsansprüchen (Benedikt Schmitz)
- OLG Koblenz: Vorzeitige Altersleistung bleibt beim Versorgungsausgleich unberücksichtigt (Volker Riewe)
- BVerfG: Verletzung der Rechtswahrnehmungsgleichheit durch die Versagung von Verfahrenskostenhilfe (Enno Poppen)
- OLG Köln: Bemessung des Verfahrenswerts in Ehesachen (Norbert Schneider)
- BGH: Keine Namensbestimmung nach § 1617 b I BGB bei bestehender Stiefelternehe, deren Ehenamen das Kind trägt (Martin Weber)

## NZFam – Neue Zeitschrift für Familienrecht

3. Jahrgang, 2016. Erscheint zweimal im Monat.  
Zeitschrift + E-Letter + Datenbank

### Jetzt 3 Monate kostenlos testen und 2 Geschenke sichern:

Sonderausgaben »Aus der Praxis – für die Praxis« +  
»Verzug, Verwirkung, Verzicht im Unterhaltsrecht«.

Im Jahresabonnement € 209,-

Vorzugspreis für NJW-Bezieher € 179,-

Vorzugspreis für Studenten und Referendare € 149,-

Preise jew. inkl. MwSt. zzgl. Vertriebs-/Direktbeorderungsgebühren  
jährlich (€ 21,50/€ 3,35) € 24,85. Die Zeitschrift kann bis 6 Wochen  
vor Jahresende abbestellt werden.

### Mehr Informationen:

[www.beck-shop.de/go/NZFam](http://www.beck-shop.de/go/NZFam)



Freuen Sie sich auch schon auf Heft  
5/2016 mit dem Themenschwerpunkt  
»Die Bewältigung von Familien- und  
Erwerbsarbeit: Problemlagen und  
Lösungsansätze«

# Kostenrecht glänzend kommentiert.

## Der Klassiker des Kostenrechts

informiert praxisnah und kompakt über alle praxisrelevanten Kostenvorschriften: **GKG**, FamGKG, **GNotKG** und Kostenvorschriften des Arbeitsgerichts-, Sozialgerichts- und Landwirtschaftsverfahrensgesetzes, **RVG**, Entschädigung der Handelsrichter, GvKostG, JVEG, InsVV, PatKostG, **JVKostG** u. a. m.

## Die 46. Auflage

berücksichtigt 15 Novellen auf dem Stand von **Anfang Februar 2016**, teilweise **1. Januar 2017**, darunter:

- die geplanten Änderungen im **Sachverständigenrecht**
- das kommende **Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**
- das Asylverfahrensbeschleunigungsg vom 20.10.2015
- die Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.8.2015
- das Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung vom 17.7.2015
- das Gesetz zum **Internationalen Erbrecht** und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein vom 29.6.15
- mehrere Änderungen der Kostenverfügung ... u.a.m.

## Zahlt sich aus durch

- mittlerweile ca. 350 ABC-Reihen mit über 8500 Stichwörtern
- über 2500 neueste Fundstellen
- zahlreiche zusätzliche Verweise auf zentrale Erläuterungsstellen

## Der Autor

RiAG a.D. Dr. Dr. Peter **Hartmann** bürgt für eine erstklassige Kommentierung aus einem Guss.



Hartmann

Kostengesetze

46. Auflage. 2016. XXVII, 2297 Seiten.

In Leinen € 139,-

ISBN 978-3-406-68949-9

Neu im Februar 2016

Mehr Informationen:

[www.beck-shop.de/bjcavl](http://www.beck-shop.de/bjcavl)

